

Nummer 26 Donnerstag, 25. Juni 2020 Jahrgang 2020

Anzeigenschluss für die nächste Ausgabe: Montag, 29. Juni 2020, 17.00 Uhr

Bitte schicken Sie Ihre Berichte per E-Mail an: mitteilungsblatt@boehmenkirch.de

Für Freiwillige Feuerwehr, Kirchliche Nachrichten, Vereinsnachrichten: mb-verein@albuch.com

Amtliche Bekanntmachungen

Schülerferienprogramm

Liebe Kinder,

Vereine und Privatpersonen sind wieder bereit, euch Aktivitäten in den Sommerferien anzubieten.

Vom 1. bis 15. Juli könnt ihr euch für die ausgeschriebenen Veranstaltungen anmelden.

Inwieweit Hygiene- und Schutzmaßnahmen umgesetzt werden können bleibt dem jeweiligen Veranstalter überlassen.

Die Gesundheit der Kinder und die der Veranstalter ist uns sehr wichtig. Daher können einzelne Veranstaltungen aufgrund der Corona-Pandemie auch kurzfristig abgesagt werden, falls sich die Infektionszahlen erhöhen sollten.

Davon gehen wir aber nicht aus.

Wir wünschen euch viel Spaß beim Durchklicken!

boehmenkirch.feripro.de





Bürgermobil

Für ältere oder hilfsbedürftige Mitbürgerinnen und Mitbürger Das Bürgermobil ist wieder für Sie da! Es besteht Maskenpflicht!

- Montag Freitag von 8:30 Uhr bis 17:00 Uhr, außer an Feiertagen im Ortsgebiet Böhmenkirch mit den Teilorten
- Ob zum Einkaufen, zum Arzt, zur Apotheke oder Kaffeetrinken, oder ...
- Mitnahme von Gehhilfen jederzeit möglich
- Kosten: 1,50 € pro einfache Fahrt / Person
- Fahrt-Anmeldung möglichst am vorherigen Werktag (außer Samstag und Sonntag) bis 17:00 Uhr direkt beim Fahrer unter

Handy-Nr. 0172 48 205 97



Die Bürgerstiftung möchte trotz Corona-Krise die Tradition fortsetzen und den Bildungsund Fortbildungspreis vergeben

Die Verleihung der Preise findet statt, sobald es die Corona-Bedingungen zulassen (September/Oktober)

Hallo Schüler, Azubis, Gesellen, Meister!

Haben Sie in diesem Jahr einen Preis oder eine Auszeichnung erhalten für

- einen herausragenden Schulabschluss: Hauptschule, Realschule, Berufskolleg, kaufmännische und gewerbliche Schulen, Gymnasium
- eine bemerkenswerte Gesellenprüfung oder
- einen Preis bei Jugend forscht oder Jugend musiziert oder anderen Wettbewerben?

Dann sollten Sie sich oder die örtliche Firma bzw. Schule um den Bildungs- und Fortbildungspreis der Bürgerstiftung »Böhmenkircher Alb« bewerben.

- Gefördert werden auch besonders herausragende Abschlüsse beim Studium, der Meisterprüfung und beim Technikerabschluss Ihrer Bewerbung sollten folgende Unterlagen beigefügt werden (nur Kopien):
- Zeugnis mit der entsprechenden Auszeichnung bzw. bei Abiturienten auch die Anerkennung durch die Stiftung des Deutschen Volkes oder die entsprechende Urkunde, aus der die Preiswürdigkeit hervorgeht (Preise, keine Belobungen).
- Wir bitten, auch das soziale Engagement darzustellen. Dieses wird bei der Bewertung besonders berücksichtigt.
- Kurze Darstellung, weshalb Sie sich für den Bildungs- und Fortbildungspreis bewerben
- Lichtbild

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis spätestens 31. Juli 2020 an Bürgerstiftung Böhmenkircher Alb,

Hauptstraße 100, 89558 Böhmenkirch

Für Rückfragen stehen Ihnen gerne die Vorstände der Stiftung:

- Jürgen Lenz (Tel. 921888)
- Roland Lang (Tel. 924669)

zur Verfügung.

Über die Stiftung können Sie sich auch im Internet unter www.buergerstiftung.boehmenkirch.de informieren.

Ihre Gemeinde im Internet:

www.boehmenkirch.de

Sachbeschädigung auf dem Spielplatz Schnittlingen

Am Samstagabend (20.06.2020) wurde auf dem Spielplatz Ziegelstraße in Schnittlingen das neue Spielgerät für die Kleinkinder mit schwarzer Farbe besprüht. Der Vorfall wurde bereits bei der Polizei zur Anzeige gebracht.

Sofern jemand Hinweise auf den oder die Verursacher machen kann, bitte bei der Gemeinde Böhmenkirch, Frau Röhm (Tel.: 07332 9600-30) melden.









Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Göppingen

Grüngutplatz Böhmenkirch-Treffelhausen Öffnungszeiten:

Juni - Oktober

Dienstag 14.00 - 18.00 Uhr Donnerstag 15.00 - 19.00 Uhr Samstag 13.00 - 18.00 Uhr

Wertstoffhof Böhmenkirch

beim Bauhof, Friedhofstraße 19

Öffnungszeiten: Dienstag: 16.00 - 18.00 Uhr Freitag: 14.00 - 18.00 Uhr

Hier können Sie folgende Wertstoffe abgeben und so einen aktiven Beitrag zum Umweltschutz leisten:

- Kartonagen
- Küchenaltfette
- Altkleider
- Altschuhe
- Tonerkartuschen, Tintenund andere Druckerpatronen
- Kork
- Papier
- Metalle/Schrott
- CDs/DVDs
- Elektrokleingeräte

- Energiesparlampen (bitte vorsichtig in die Sammelfässer legen)
- Batterien, die üblicherweise in Haushalten verwendet werden
- Bauschutt/Erdaushub
- Kleinmengen bis **20 l kostenlos**
- Größere Mengen bis max. 0,5 m³
 Pauschalgebühr 10,- €
- Altholz in haushaltsüblichen Mengen

Sammelbehälter im Rathaus Böhmenkirch, Eingangsbereich:

CDs/DVDs

Handys

Sprechstunden - Öffnungszeiten

BÖHMENKIRCH

Das Rathaus hat zu folgenden Zeiten für Sie geöffnet:



Montag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr Dienstag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr Mittwoch: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

14:00 Uhr bis 16:30 Uhr

Donnerstag: 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr Freitag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Bitte beachten Sie bei Ihrem Besuch die Maskenpflicht sowie die geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen.

Sprechzeiten des Bürgermeisters:

Donnerstag, 25.06.2020 16.00 - 18.00 Uhr Dienstag, 30.06.2020 8.00 - 12.00 Uhr

Auch außerhalb der Öffnungszeiten ist eine Terminvereinbarung möglich.

Bürgermeisteramt Tel. 96 00-0 / Fax-Nr. 96 00-40

TREFFELHAUSEN - GESCHLOSSEN

Ortsvorsteher Marco Kühn Tel.: 924370

STEINENKIRCH - GESCHLOSSEN

Ortsvorsteher Günter Mayer Tel.: 922353

SCHNITTLINGEN - GESCHLOSSEN

Ortsvorsteher Johannes Kaiser Tel.: 4854

Aus dem Gemeinderat

Bericht von der Gemeinderatssitzung am 17. Juni 2020

Gemeinde Böhmenkirch vergibt Auftrag für Gesamtörtliches Entwicklungskonzept

Wie wollen wir im Jahr 2040 Leben, Wohnen und Arbeiten? Mithilfe einer großangelegten Befragung der Bürgerschaft soll ein Gesamtörtliches Entwicklungskonzept (GEK) auf diese Frage die Antworten liefern.

Mit dem Entwicklungskonzept soll aber noch viel mehr erreicht werden. Da das Landessanierungsprogramm (LSP) im Ortskern von Böhmenkirch im Jahr 2021 ausläuft, muss sich die Gemeinde darüber Gedanken machen, ob und mit welcher Gebietskulisse sich die Gemeinde für ein neues Sanierungsgebiet bewirbt. Des Weiteren müssen auch die über zehn Jahre alten Entwicklungskonzeptionen des Entwicklungsprogramms Ländlicher Raum (ELR) in den Ortsteilen fortgeschrieben werden.

Der Gemeinderat hat deshalb bereits Ende Mai beschlossen, das Büro Reschl Stadtentwicklung aus Stuttgart für rund 66.000 Euro mit der Erstellung der Entwicklungskonzeption zu beauftragen. Das Büro Reschl ist derzeit in gleicher Sache auch im Nachbarort Steinheim am Albuch tätig, und hat bei einer Vorstellungsrunde die Böhmenkircher Räte überzeugt. Das Angebot des zweiten Büros lag bei rund 68.000 Euro.

Das GEK ist für die Gemeinde von großem Wert. Zum einen soll es »Leitplanke« für die künftige Gemeindeentwicklung sein, zum anderen aber auch Geld einbringen. Denn ein GEK, welches unter Beteiligung der Bürger zustande gekommen ist, ist Voraussetzung dafür, dass die Gemeinde weiterhin von den Zuschussprogrammen des Landes profitieren kann. Wie Bürgermeister Nägele vorrechnete, sind in den vergangenen sechs Jahren allein aus dem ELR-Programm annähernd 1,5 Millionen Zuschüsse für Investitionen in die Gemeinde geflossen. Jeweils ein Drittel davon ging an Gemeindeinvestitionen, ein Drittel an Privatpersonen, und ein weiteres Drittel an örtliche Unternehmen. Auch vom Landessanierungsprogramm hat die Gemeinde in besonderem Maße profitiert. In den vergangenen fünf Jahren sind Zuschüsse in Höhe von 627.000 Euro ausbezahlt worden, davon 498.000 Euro an die Gemeinde und 129.000 Euro an Privatpersonen für Gebäudesanierungen im Sanierungsgebiet »Ortskern İl« in Böhmenkirch.

Gemeinderat beschließt Maßnahmenpaket für lärmgeplagte Anwohner entlang der Ortsdurchfahrten

Tempo 30 bei Nacht, der Einbau eines lärmmindernden Asphalts in der Haupt- und Baierstraße sowie ein Tempo 70-Trichter vor Steinenkirch sollen die teilweise erheblichen Lärmbelastungen der Anwohner reduzieren. Der Gemeinderat verabschiedete am vergangenen Mittwoch einstimmig den Lärmaktionsplan der Gemeinde, und stimmte dem Maßnahmenpaket zu. Das letzte Wort hat nun die Untere Straßenbehörde beim Landratsamt Göppingen, welche die Maßnahmen anordnen muss. Die Verwaltung wurde vom Gemeinderat ermächtigt, die entsprechenden Anträge einzureichen.

Zuvor hatte Diplom-Geograf Jürgen Roth vom Backnanger Ingenieurbüro Soundplan ausführlich in die Thematik eingeführt. Der Lärmaktionsplan gemäß der EU-Umgebungslärmrichtlinie muss für Straßen mit einer Verkehrsbelastung von mehr als 8.200 Fahrzeugen pro Tag aufgestellt werden. Diese Werte werden im Kernbereich von Hauptstraße, Kirchstraße und Baierstraße mit täglich 9.400 Fahrzeugen überschritten. Dementsprechend viele Anwohner sind mit gesundheitsschädlichen Lärmwerten von teilweise weit über 65 Dezibel belastet. Aber auch an der Albstraße in Steinenkirch gibt es Gebäude mit Lärmüberschreitungen. Besonders der Schwerlastverkehr und die Motorradfahrer machen der Bevölkerung schwer zu schaffen. Darauf haben einige Anwohner bereits bei der Vorstellung des Lärmaktionsplans bei der Einwohnerversammlung im Oktober letzten Jahres hingewiesen. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung im Dezember 2019 sind dann zahlreiche Stellungnahmen eingegangen - zum einen von fünf Steinenkircher Familien, die über den Lärm der Steinenkircher Steige klagen, zum anderen von den Behörden, die sich überwiegend positiv zu den vorgeschlagenen Maßnahmen zur Lärmreduzierung geäußert

Im Gemeinderat herrschte am vergangenen Mittwoch Einigkeit darüber, dass den lärmgeplagten Anwohnern dringend geholfen werden muss. Die Verwaltung hat bereits beim Straßenbauamt den Antrag gestellt, im Rahmen des geplanten Umbaus der Hauptstraße (im Jahr 2023) sowie bei der Sanierung der Baierstraße (2021/2022) einen lärmoptimierten Asphalt zu verwenden. Einstimmig sprach sich der Gemeinderat des Weiteren für einen Tempotrichter von 70 km/h am oberen Ende der Steinenkircher Steige aus. Auf der Hauptstraße, Baierstraße und Kirchstraße soll künftig

nachts (von 22 bis 6 Uhr) ein Tempolimit von 30 km/h gelten. Ob Tempo 30 auch tagsüber gelten soll, wurde im Gemeinderat recht kontrovers diskutiert. »Das würde die Fahrtzeit auf der 1,2 Kilometer langen Böhmenkircher Ortsdurchfahrt gerade mal um 58 Sekunden verlängern, das muss die Gesundheit der Anwohner doch wert sein«, warb Jürgen Roth vom Büro Soundplan für ein ganztägiges Tempolimit von 30 km/h. »Wenn nicht durch stationäre Radargeräte ständig kontrolliert wird, entsteht nur ein Schilderwald, der nichts bringt«, entgegneten ihm daraufhin einige Gemeinderäte. Mit der Frage, ob auch auf der Albstraße in Steinenkirch künftig Tempo 30 gelten soll, wird sich in Kürze der Steinenkircher Ortschaftsrat beschäftigen.

Alte Kläranlage in Böhmenkirch erhält Photovoltaik-Anlage

Die Gemeinde will damit rund 15 Prozent des Stromverbrauchs des Abwasserpumpwerks im Benzenhauser Teich selbst herstellen. Bei zwei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen stimmte der Gemeinderat der rund 72.000 Euro teuren Anlage zu.

Wie Bautechniker Christoph Müller den Gemeinderäten erklärte, wird sämtliches Abwasser aus Böhmenkirch und den Heidhöfen beim Pumpwerk gesammelt, von dort bis zum Scheitelpunkt am Lindenhof gepumpt, und anschließend im Freispiegel der Kläranlage im Roggental zugeführt. Dadurch ist ein Energieaufwand von rund 170.000 Kilowattstunden vonnöten, was rund 39.000 Euro an Stromkosten verursacht. Das Pumpwerk ist damit einer der größten Stromverbraucher in der Gemeinde. Durch eine PV-Anlage mit einer Leistung von 47 Kilowatt-Peak könnten rund 40.400 Kilowattstunden Strom pro Jahr selbst erzeugt werden. Bei einem Eigenverbrauch von 50 Prozent werden somit jährlich 5.200 Euro eingespart. Die Firma Ackermann aus Böhmenkirch hat mit 61.317 Euro das günstigste Angebot für die PV-Anlage abgegeben. Hinzu kommen noch Kosten für die Tiefbauarbeiten und das Gerüst mit ca. 10.800 Euro, so dass sich die Gesamtinvestition auf 72.148 Euro beläuft. In rund 12 Jahren wird sich die Anlage amortisiert haben, und das bei äußerst vorsichtiger Rechnung, wie Bautechniker Müller betonte.

Die Module werden auf den Dächern von drei Betriebsgebäuden montiert. Dadurch, dass im vergangenen Jahr der angrenzende Wald der langanhaltenden Trockenheit zum Opfer gefallen ist und gerodet werden musste, erhalten die Module so gut wie keine Beschattung.

»Die Pumpen müssen auch optimiert werden«, forderte Gemeinderat Marco Kühn, der ein Konzept für die PV-Anlage mit Betrachtung der Pumpentechnik vermisste. Dieses Konzept werde noch erstellt, versprach Bürgermeister Nägele. Denn die Verwaltung werde ihre Hausaufgabe erledigen, und noch weiter nach sinnvollen Einsparmöglichkeiten suchen, die zudem das Klima schonen. »Die Gemeinde leistet viel für den Klimaschutz, das muss visualisiert werden«, lautete der Vorschlag von Gemeinderat Geiger, der sich als geeignete Plattform hierfür die Homepage der Gemeinde vorstellen kann.

Bebauungsplan »Ortsmitte II« für innerörtliches Wohngebiet in Treffelhausen als Satzung beschlossen

Einstimmig beschloss der Gemeinderat den Bebauungsplan »Ortsmitte II« als Satzung, nachdem er zuvor eingehend über die zahlreichen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung beraten hatte. Von den Behörden ist das innerörtliche Wohngebiet mit neun Bauplätzen einhellig begrüßt worden. Lediglich die Müllentsorgungsfirma ETG hat Zweifel geäußert, ob der geplante Wendehammer ausreichend groß dimensioniert ist. Im Hinblick auf eine künftige Erweiterung des Baugebiets und mangels Fläche kann der Wendehammer jedoch nicht vergrößert werden. Die Anregung von zwei Anliegern wurde vom Gemeinderat hingegen aufgegriffen. So erhält der Bebauungsplan den Hinweis, dass sich in unmittelbarer Nähe zum künftigen Wohngebiet noch landwirtschaftliche Hofstellen befinden. Diese sind zwar nicht mehr aktiv, jedoch findet dort noch Brennholzbearbeitung und Hühnerhaltung statt. Zum Verfahrensstand teilte Bürgermeister Nägele mit, dass in Kürze der Abbruch der ehemaligen Hofstelle im Plangebiet stattfinden wird. Auch die Erschließungsarbeiten können nun ausgeschrieben werden, nachdem die biologischen Untersuchungen des Plangebiets keine Hinweise auf Zauneidechsen, Fledermäuse oder andere besonders geschützte Arten erbracht haben.

Eigenbetriebe Abwasserbeseitigung und Gemeindewerke schließen 2019 besser ab als erwartet

Wie Kämmerer Patsch dem Gemeinderat berichten konnte, schloss der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung mit einem erfreulichen Jahresgewinn von 113.337 Euro ab, und damit rund 18.300 Euro besser als erwartet. Ursächlich für den positiven Geschäftsabschluss sind in erster Linie geringere Aufwendungen bei den Unterhaltungsmaßnahmen (- 67.098 Euro) sowie höhere Erlöse bei den Abwassergebühren (+ 70.230 Euro). Die Erträge belaufen sich auf 1.507.363 Euro. Sie liegen damit um 45.363 Euro über Plan. An Abwassergebühren wurden insgesamt 950.230 Euro eingenommen (+ 70.230 Euro).

Auch die Aufwendungen liegen mit 1.394.026 Euro um knapp 27.000 Euro über den Ansätzen im Wirtschaftsplan. Höhere Aufwendungen sind insbesondere bei der Kläranlagenunterhaltung zu verzeichnen sowie bei den Rückstellungen aus Kostenüberdeckungen nach dem Kommunalabgabengesetz. Insgesamt 1,696 Millionen Euro wurden im vergangenen Jahr an Investitionen aufgewendet, überwiegend für die Erschließung der Neubaugebiete Sinnwang und Heide sowie das Gewerbegebiet Hetzenloch in Schnittlingen. Dafür mussten Kredite in Höhe von 1,2 Millionen aufgenommen werden, was den Schuldenstand deutlich auf 4,498 Millionen Euro erhöht hat (entspricht 810 Euro pro Einwohner).

Der gute Geschäftsverlauf führt zu einer Rückstellung in Höhe von 133.063 Euro, die in den kommenden Jahren wieder den Gebührenzahlern zugute kommt. Sie wird helfen, den Anstieg bei den Gebühren etwas abzumildern. Denn mit einem Gebührenanstieg muss gerechnet werden, da sich die Einleitungsparameter beim Abwasser künftig verschärfen werden.

Auch das Geschäftsjahr des Eigenbetriebs Gemeindewerke verlief äußerst positiv. Der Jahresgewinn mit 76.769 Euro war um 68.700 Euro höher als geplant! Der höhere Gewinn resultiert in erster Linie aus höheren Erträgen beim Wasserzins und der Veräußerung des Fendt-Geräteträgers aus dem Fuhrpark der Wasserversorgung. Gegenüber der Planung sind die Erträge um 125.525 Euro und die Aufwendungen im 68.219 Euro angestiegen. Aufgrund des guten Geschäftsverlaufs konnte eine Konzessionsabgabe von 66.001 Euro an den Kernhaushalt abgeführt werden. Insgesamt 367.121 Kubikmeter Wasser hat die Gemeinde beim Zweckverband Wasserversorgung Ostalb eingekauft, und 342.992 Kubik an die Kunden abgegeben. Der rechnerische Wasserverlust betrug 6,57 Prozent, was einen sehr guten Wert darstellt. Kämmerer Patsch zollte dem Bauhof ein großes Lob, welcher die zehn Wasserrohrbrüche im vergangenen Jahr schnell geortet und behoben hatte.

In die Wasserversorgung wurden 377.073 Euro investiert, überwiegend durch die Baugebietserschließungen. Auch das Geschäftsjahr beim Betriebszweig Nahwärmeversorgung verlief mit einem Gewinn von 11.462 Euro besser als erwartet. Der Schuldenstand des Eigenbetriebs Gemeindewerke hat sich um 176.962 Euro auf 1,981 Millionen Euro erhöht.

Verschiedenes:

- Gute Nachrichten für Eltern und Kinder: Ab dem 29. Juni kehren die Grundschulen und Kindergärten wieder nach und nach in den Regelbetrieb zurück. »Wir werden in unseren Kindergärten das bestmögliche Angebot machen«, kündigte Bürgermeister Nägele an.
- Die **Beschallungsanlage im Friedhof Böhmenkirch** wird durch den Kauf von Funkmikrofonen für rund 2.500 Euro verbessert. Das finale Angebot stehe noch aus.
- Corona wird die Finanzen der Gemeinde Böhmenkirch durcheinanderwirbeln: Nach der Mai-Steuerschätzung muss die Gemeinde mit Ertragsausfällen in Höhe von 700.000 Euro rechnen, überwiegend aufgrund geringerer Schlüsselzuweisungen und dem gesunkenen Aufkommen an Einkommenssteuer.

Bürgermeisteramt Böhmenkirch



Lenken statt ablenken.

Gemeinde Böhmenkirch Landkreis Göppingen

Öffentliche Bekanntmachung

über das Inkrafttreten des Bebauungsplans »Ortsmitte II« in Böhmenkirch-Treffelhausen mit Satzung über die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung (LBO) für ein Wohngebiet mit neun Bauplätzen an der Böhmenkircher Straße

Der Gemeinderat der Gemeinde Böhmenkirch hat in öffentlicher Sitzung am 17. Juni 2020 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan »Ortsmitte II« in Böhmenkirch-Treffelhausen mit den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO als jeweils selbstständige Satzungen beschlossen. Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der Lageplan des Ingenieurbüros VTG Straub vom 13.01.2020 maßgebend. Das Plangebiet ist aus nachfolgend abgedrucktem Kartenausschnitt ersichtlich.



Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden beim Bürgermeisteramt in Böhmenkirch, Hauptstr. 100, Zimmer E.05 einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan »Ortsmitte II« in Böhmenkirch-Treffelhausen mit der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen: Unbeachtlich werden:

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Böhmenkirch geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Böhmenkirch unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung nach der Gemeindeordnung verletzt worden sind.

Bürgermeisteramt Böhmenkirch, 25.06.2020

gez. Matthias Nägele, Bürgermeister

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Böhmenkirch

Jahresabschluss 2019

Gem. § 16 EigBG i.V. mit § 12 EigBVO hat der Gemeinderat am 17.06.2020 den Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung wie folgt festgestellt:

1. Feststellung des Jahresabschlusses

n i colotonang acc cam coabconiacce			
Bilanzsumme	11.524.937,62 €		
davon entfallen auf der Aktivseite auf			
 das Anlagevermögen 	10.574.936,90 €		
 das Umlaufvermögen 	950.000,72 €		
davon entfallen auf der Passivseite auf			
 das Eigenkapital 	1.658.433,47 €		
• die empfangenen Ertragszuschüsse	5.017.327,69 €		
• die Rückstellungen	282.829,03 €		
• die Verbindlichkeiten	4.566.347,43 €		
Jahresgewinn	113.337,67 €		
Summe der Erträge	1.507.363,33 €		
Summe der Aufwendungen	1.394.025,66 €		
	Bilanzsumme davon entfallen auf der Aktivseite auf • das Anlagevermögen • das Umlaufvermögen davon entfallen auf der Passivseite auf • das Eigenkapital • die empfangenen Ertragszuschüsse • die Rückstellungen		

2. Behandlung des Jahresgewinns

Der Jahresgewinn in Höhe von 113.337,67 \in wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Offenlegung

Der Jahresabschluss mit Lagebericht liegt in der Zeit von Freitag, 26.06.2020 bis einschließlich Montag, 06.07.2020 auf dem Rathaus, Zimmer 1.06 im Obergeschoss während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Böhmenkirch, 18.06.2020 gez. Nägele, Bürgermeister

Eigenbetrieb Gemeindewerke Böhmenkirch

Jahresabschluss 2019

Gem. § 16 EigBG i.V. mit § 12 EigBVO hat der Gemeinderat am 17.06.2020 den Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebs Gemeindewerke Böhmenkirch wie folgt festgestellt:

1. Feststellung des Jahresabschlusses

1.1	Bilanzsumme	4.352.981,80 €
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	 das Anlagevermögen 	3.940.979,40 €
	 das Umlaufvermögen 	412.002,40 €
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	• das Eigenkapital	997.736,01 €
	• die empfangenen Ertragszuschüsse	1.287.231,00 €
	• die Rückstellungen	27.997,00 €
	• die Verbindlichkeiten	2.040.017,79 €
1.2	Jahresgewinn	76.769,00 €
1.2.1	Summe der Erträge	955.256,70 €
1.2.2	Summe der Aufwendungen	878.487,70 €

2. Behandlung des Jahresgewinns

Der Jahresgewinn in Höhe von 76.769,00 \in wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Offenlegung

Der Jahresabschluss mit Lagebericht liegt in der Zeit von Freitag, 26.06.2020 bis einschließlich Montag, 06.07.2020 auf dem Rathaus, Zimmer 1.06 im Obergeschoss während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Böhmenkirch, 18.06.2020 gez. Nägele, Bürgermeister



Bürger helfen mit

Die Gemeindeverwaltung bittet alle Mitbürger und Mitbürgerinnen, regelmäßig die Gehwege zu kehren und zu reinigen, um so für ein schönes und sauberes Ortsbild zu sorgen.



Ihr direkter Draht ins Rathaus

Telefonzentrale: 9600 - 0 Fax Zentrale: 9600 - 40 Fax Bürgerbüro: 9600 - 50

Leitung der Gemeindeverwaltung,

Vorsitzender im Gemeinderat und in den Ausschüssen:

Bürgermeister Matthias Nägele © 96 00 - 11

mnaegele@boehmenkirch.de

Sekretariat des Bürgermeisters, Bürgermobil, Mitteilungsblatt

Monika Fischer © 96 00 - 12

mfischer@boehmenkirch.de

Hanni Bühler ② 96 00 - 13

hbuehler@boehmenkirch.de

Bauhof

Bruno Lenz und Mitarbeiter © 0172 - 7453543

Bibliothek

bibliothek@boehmenkirch.de

Team »Innenverwaltung«

Rechnungsamt, Haushalts- und Finanzplanung, Teamleitung

mpatsch@boehmenkirch.de

Beitragsveranlagung, Gebührenkalkulation

Bianca Geiger © 96 00 - 21

baeiger@boehmenkirch.de

Liegenschaftsverwaltung, Vermietung Gemeindewohnungen,

Anmietung Hallen und Säle

Elisabeth Traub © 96 00 - 37

etraub@boehmenkirch.de

Gewerbe- und Grundsteuer, HundesteuerMartina Heinzmann © 96 00 - 24

mheinzmann@boehmenkirch.de

Friedhofswesen, Wasser- und Abwassergebühren

Monika Trodler © 96 00 - 22

mtrodler@boehmenkirch.de

Gemeindekasse

Alexander Krauß © 96 00 - 25

akrauss@boehmenkirch.de

ynabel@boehmenkirch.de

Team »Bürgerservice«

Betreuung der Ortsteile, Personalamt,

Ordnungsamt, Teamleitung:

Daniela Röhm **©** 96 00 - 30

droehm@boehmenkirch.de

Bürgerbüro, Information:

Einwohnermeldeamt, Standesamt, Passwesen, Ausländerangelegenheiten, Volkshochschule Heide Schleicher © 96 00 - 33

hschleicher@boehmenkirch.de

Christine Grupp © 96 00 - 31

cgrupp@boehmenkirch.de

Ortsbehörde, Soziales, Gewerbeangelegenheiten,

Standesamt, Volkshochschule

elenz@boehmenkirch.de

Bau- und technische Angelegenheiten

Christoph Müller © 96 00 - 36

cmueller@boehmenkirch.de

Bauleitplanung, Baurecht, Öffentlichkeitsarbeit,

Gutachterausschuss

eihring@boehmenkirch.de

Fundamt, Gestattungen, Schülerferienprogramm,

Feuerwehrangelegenheiten

Sabine Krieger © 96 00 - 32

skrieger@boehmenkirch.de

Hausmeister und Schülerbeförderung

Stefan Rieger © 96 00 - 38

srieger@boehmenkirch.de

Jugend- und Schulsozialarbeit:

Reinhardt Dierstein © 96 50 - 32

0174-3253081

rdierstein@boehmenkirch.de

Amtliche Bekanntmachung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Geislingen

Zwischen

der Stadt Geislingen an der Steige, vertreten durch Oberbürgermeister Frank Dehmer

- Beteiligte und zuständige Stelle

und

der Gemeinde Böhmenkirch, vertreten durch Bürgermeister Matthias Nägele

Beteiligte

Zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 - 197 BauGB (Wertermittlung) von den Städten/Gemeinden des gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Geislingen an der Steige hat der Gemeinderat der Stadt Geislingen an der Steige am 28. Mai 2020 folgende Vereinbarungen auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.12.1974, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBI. S. 1147, 1149) und der Gutachterausschussverordnung (GuAVO) vom 11.12.1989, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.09.2017 (GBI. S. 497) beschlossen:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Geislingen an der Steige und der Gemeinde Böhmenkirch

Vorbemerkungen

Die Gemeinde Böhmenkirch und die Stadt Geislingen an der Steige wollen im Bereich der amtlichen Wertermittlung (§§ 192 - 197 BauGB) zusammenarbeiten und hierzu einen gemeinsamen Gutachterausschuss mit einer gemeinsamen Geschäftsstelle bilden. Dieser Zusammenschluss wurde mit der geänderten und am 10.10.2017 in Kraft getretenen Gutachterausschussverordnung möglich, welche die interkommunalen Kooperationsmöglichkeiten erweitert hat.

Durch den geplanten Zusammenschluss sollen insbesondere

- die Kauffälle in einer gemeinsamen Kaufpreissammlung erfasst und die Auswertung der Kauffälle nach einem einheitlichen Verfahren sichergestellt werden,
- die Anzahl der auswertbaren Kauffälle erhöht und
- die sich daraus ergebenden Synergieeffekte bezüglich Datenumfang und -qualität genutzt werden können.

Mit dem Zusammenschluss übergibt die Gemeinde Böhmenkirch die Aufgabe nach §§ 192 - 197 BauGB zur Erfüllung an die Stadt Geislingen an der Steige.

Ziel der Zusammenarbeit ist die Ableitung und die Veröffentlichung von gemeinsamen Bodenrichtwerten (§ 169 BauGB) und der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Abs. 5 BauGB) in einem gemeinsamen Grundstücksmarktbericht. Grundlage für die Zusammenarbeit bildet § 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO.

Beide Gemeinden sind sich darüber einig, dass diese Form der Zusammenarbeit um andere Gemeinden erweitert werden kann, soweit die Gemeinden im selben Landkreis liegen und benachbart sind (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO).

§ 1 Übertragung der Aufgabe

- die Gemeinde Böhmenkirch überträgt die Aufgaben nach §§192 197 BauGB (Wertermittlung) zur Erfüllung auf die Stadt Geislingen an der Steige (§ 25 Abs. 1 GKZ). Mit der Übertragung der Aufgaben gehen das Recht und die Pflicht der Gemeinde Böhmenkirch zur Erfüllung der Aufgaben gemäß §§ 192 197 BauGB auf die Stadt Geislingen an der Steige über (§ 25 Abs. 2 GKZ). Die Stadt Geislingen an der Steige nimmt die Übertragung an. Die Stadt Geislingen an der Steige ist »übernehmende Körperschaft« im Sinne von § 25 Abs. 1 GKZ bzw. »zuständige Stelle« im Sinne von § 1 Abs. 1 GuAVO.
 - Die Gemeinde Böhmenkirch bleibt »beteiligte Körperschaft« im Sinne von \S 25 Abs. 1 GKZ.
- 2. Die Gemeinde Böhmenkirch und die Stadt Geislingen an der Steige vereinbaren die in dieser Vereinbarung genannten Mitwirkungsrechte und -pflichten bei der Erfüllung der Aufgaben (§ 25 Abs. 3 GKZ).

§ 2 Ausdehnung des Satzungsrechtes

 Die Stadt Geislingen an der Steige kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Stadt Geislingen an der Steige und der Gemeinde Böhmenkirch gelten (§ 26 Abs. 1 GKZ), soweit dies zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Dies ist

- die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung)
- die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)
- 2. Die Beteiligten sind sich einig, dass die Stadt Geislingen an der Steige das Recht aus Ziff. 1 durch Erlass einer Erstreckungssatzung wahrnimmt. Die Erstreckungssatzung verweist dynamisch auf die unter Ziff. 1 genannte Satzung der Stadt Geislingen.
- Der Gemeinde Böhmenkirch ist der dieser Vereinbarung als Anlage beigefügte Entwurf der Erstreckungssatzung (Anlage 3) auf das Gebiet der Gemeinde Böhmenkirch (»Erstreckungsssatzung Gemeinsamer Gutachterausschuss«) bekannt. Sie stimmt ihm hiermit zu
- 4. Die Stadt Geislingen an der Steige kann im Geltungsbereich der Satzung alle zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen (§ 26 Abs. 2 GKZ)
- 5. Die Gemeinde Böhmenkirch verpflichtet sich, ihre Gutachterausschussgebührensatzung vom 11.01.1994, zuletzt geändert am 06.02.2013 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erstrekkungssatzung aufzuheben. Ebenso werden alle Vorgaben die sich auf den Gutachterausschuss beziehen in der Verwaltungsgebührensatzung vom 11.02.2009 aufgehoben.

§ 3 Erfüllung der Aufgabe

- Die Stadt Geislingen an der Steige erfüllt die übertragenen Aufgaben nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften. Hierzu gehören unter anderem
 - das Baugesetzbuch (BauGB),
 - die Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienwertermittlungsverordnung - ImmoWertV),
 - die Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung -GuAVO)

sowie entsprechende Richtlinien.

- Die Stadt Geislingen an der Steige erfüllt die Aufgabe in ihren Amtsräumen.
- Die Stadt Geislingen an der Steige stellt durch technische und/ oder organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Belange des Datenschutzes berücksichtigt werden. Hierzu gehören unter anderem
 - dass erkennbar an den Gutachterausschuss gerichtete Schreiben von der zentralen Poststelle der Stadt Geislingen an der Steige der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses ungeöffnet vorgelegt werden.
 - dass die Gutachter darauf hingewiesen werden, dass sie die personenbezogenen Daten, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit erlangt haben, auch nach dem Ende ihrer Tätigkeit geheim zu halten haben,
 - dass Gutachten nicht vom Vorsitzenden oder anderen Personen zu Hause gefertigt werden, ohne dass geeignete Maßnahmen getroffen wurden, die eine Kenntnisnahme und Nutzung der Daten durch Mitbewohner oder Besucher ausschließt,
 - dass beim Transport personenbezogener Unterlagen zwischen Behörde und häuslichem Arbeitsplatz oder zwischen Behörden untereinander verschlossene Behältnisse zur Aufbewahrung verwendet werden,
 - dass die in der Registratur der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses aufbewahrten Gutachten (Bürofertigungen), Urkunden und Akten nur dem Gutachterausschuss und den Mitarbeitern der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses zugänglich sind,
 - dass Abschriften von Gutachten nicht bei den Gutachtern aufbewahrt werden,
 - dass Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nicht telefonisch erteilt werden,
 - dass Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nur in anonymisierter Form erteilt werden.
- Die Stadt Geislingen an der Steige gewährleistet einen Versicherungsschutz für die persönliche gesetzliche Haftpflicht sämtlicher Mitglieder des gemeinsamen Gutachterausschusses.
- 5. Die Aufgabenerfüllung ist durch eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit zu begleiten, beispielsweise durch Informationen für die Bürger, Notare, Sachverständigen, ... Die Festlegung von Art und Umfang der Öffentlichkeitsarbeit obliegt der Stadt Geislingen an der Steige. Sie wird für das Gebiet der Gemeinde Böhmenkirch mit dieser abgestimmt.

- Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses übergibt der Gemeinde Böhmenkirch innerhalb von zwei Wochen nach der jeweiligen Beschlussfassung
 - die Bodenrichtwerte (§ 196 BauGB) für das Gebiet der Gemeinde Böhmenkirch in elektronischer Form, z.B. als Excel-Liste, Word-Dokument, xls- oder txt-Datei.
 - die sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Abs. 5 BauGB) im Grundstücksmarktbericht in elektronischer Form z.B. als PDF-Datei.

§ 4 Mitwirkung bei der Erfüllung der Aufgabe

- Die Gemeinde Böhmenkirch stellt der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses der Stadt Geislingen an der Steige mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung ihren digitalen Geodatenbestand zur Erfüllung der Aufgabe zur Verfügung. Hierzu gehören unter anderem die
 - Daten des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) in Form von Original NAS-Dateien mit Eigentümerangaben vom Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL),
 - Bodenrichtwertkarten,
 - Orthofotos,
 - Schutzgebiete
 - Altlasten
 - Flächennutzungsplan
 - Daten zu Versorgungs- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Abwasser.)
 - Höhenlinien
 - Karten zu kommunalen Satzungen, Bebauungspläne, Baulinienpläne, Sanierungsgebiete

Falls diese Anlagen nicht vollständig geliefert werden können, werden die notwendigen Unterlagen auf Aufforderung innerhalb einer Woche dem gemeinsamen Gutachterausschuss zugesandt.

Von den aufgeführten digitalen Geodatenbeständen bei der Gemeinde Böhmenkirch werden 1x jährlich jeweils im ersten Quartal Updates an die Stadt Geislingen an der Steige im erforderlichen Format übergeben.

- Die Gemeinde Böhmenkirch übergibt der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses den amtlichen Straßenschlüssel der Gemeinde Böhmenkirch in Papierform und als elektronische Datei (Excel-Format).
- 3. Die Gemeinde Böhmenkirch stellt den Mitarbeitern der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses alle bei ihr vorhandenen und zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Daten nach Aufforderung und unter Wahrung des Datenschutzes nach der EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zur Verfügung. Hierzu gehören unter anderem die
 - Bauakten,
 - Baulasten,
 - Daten über den Erschließungszustand von Straßen,
 - Daten zum Denkmalschutz,
 - Daten zu Bodenordnungsmaßnahmen (freiwillige Bodenordnungsmaßnahmen, Umlegungen, Grenzregelungen, Flurbereinigungen),
 - Daten zu städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
 - Daten zu Verfügungs- und Veränderungssperren,
 - Einwohnermeldedaten.

Die Gemeinde Böhmenkirch benennt der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses einen ständigen Ansprechpartner, der die Unterlagen und Daten bei der Gemeinde Böhmenkirch erhebt und der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung übersendet. Die Unterlagen werden nach Gebrauch von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses an die Gemeinde Böhmenkirch zurückgegeben, soweit es sich um Originale handelt.

- 4. Die Gemeinde Böhmenkirch ermächtigt die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses, auf das elektronische Grundbuch und die Grundakten für die Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Böhmenkirch zuzugreifen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich ist.
- Die Gemeinde Böhmenkirch ermächtigt die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Daten bei Dritten zu erheben, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich ist.
- Die Gemeinde Böhmenkirch übersendet der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses regelmäßig nach Erscheinen das Mitteilungsblatt der Gemeinde Böhmenkirch (ständiger Verteiler des Mitteilungsblattes).

7. Die bei der Gemeinde Böhmenkirch eingehenden Urkunden, die für den gemeinsamen Gutachterausschuss bestimmt sind, werden von der Gemeinde Böhmenkirch spätestens innerhalb einer Woche in verschlossenem Umschlag an die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses der Stadt Geislingen der Steige weitergeleitet.

§ 5 Gutachterbestellung

 Zur Erfüllung der Aufgaben wird bei der Stadt Geislingen an der Steige ein Gutachterausschuss gebildet. Er trägt die Bezeichnung

»Gemeinsamer Gutachterausschuss bei der Stadt Geislingen an der Steige«

- nachstehend »Gemeinsamer Gutachterausschuss« genannt -.
 Der gemeinsame Gutachterausschuss ist Rechtsnachfolger des Gutachterausschusses bei der Gemeinde Böhmenkirch und der Rechtsnachfolger des Gutachterausschusses bei der Stadt Geislingen an der Steige.
- Jede Gemeinde schlägt in eigener Verantwortung eine nach der Einwohnerzahl gestaffelte Anzahl an Gutachtern für den gemeinsamen Gutachterausschuss vor. Es wird auf § 192 Abs. 3 BauGB hingewiesen, wonach die Gutachter in der Wertermittlung sachkundig und erfahren sein sollen.
- 3. Für die Anzahl der Gutachter gilt folgender Verteilerschlüssel: Die Mindestzahl beträgt 2 Gutachter pro Gemeinde.
 Ansonsten ergibt die Einwohnerzahl x 0,0005 die Anzahl der Gutachter pro Gemeinde (mathematisch gerundet). Die folgende Zusammenstellung der Gutachter ergibt sich aus Anlage 4. Maßgeblich hierfür sind die von Statistischen Landesamt Baden-Württemberg gemäß § 143 GemO ermittelten Einwohnerzahlen zum Stichtag 30.06 des Jahres vor der Bestellung des Gutachterausschusses.
- Das Vorschlagsrecht für den als ehrenamtlicher Gutachter zu bestellenden Vertreter des Finanzamtes und dessen Stellvertreters obliegt der zuständigen Finanzbehörde (§ 2 Abs. 2 GuAVO)
- Vorsitzender und Stellvertreter
 Als Vorsitzender wird für den Zeitraum bis zum 30.09.2023 der bisherige Vorsitzende des Gutachterausschusses der Stadt Geislingen an der Steige bestimmt.

Stellvertreter werden aus den nächstgrößeren teilnehmenden Gemeinden (nach Einwohnerzahl) vorgeschlagen.

6. Bestellung der Gutachter

Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die ehrenamtlichen weiteren Gutachter des gemeinsamen Gutachterausschusses werden vom Gemeinderat der Stadt Geislingen an der Steige nach den Vorschriften der Gutachterausschussverordnung und des BauGB bestellt. Sie werden von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses in Abstimmung mit der Verwaltung der Gemeinde Böhmenkirch bzw. ggf. mit den Verwaltungen der weiteren beteiligten Gemeinden vorgeschlagen.

Die Mitglieder des derzeitigen Gutachterausschusses bei der Stadt Geislingen an der Steige wurden in der Sitzung am 25.09.2019 vom Gemeinderat der Stadt Geislingen bestellt (Anlage 1). Ihre Amtszeit begann am 01.10.2019 und endet am 30.06.2020.

Die Mitglieder des derzeitigen Gutachterausschusses bei der Gemeinde Böhmenkirch wurden in der Sitzung am 08.06.2016 vom Gemeinderat der Gemeinde Böhmenkirch bestellt. Ihre Amtszeit begann am 01.07.2016 und endet am 30.06.2020.

Da die Gemeinde Böhmenkirch mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung die Aufgaben nach §§ 192 - 197 BauGB auf die Stadt Geislingen an der Steige überträgt, entfällt die Notwendigkeit eines eigenen Gutachterausschusses. Die Gemeinde Böhmenkirch verpflichtet sich daher, ihre derzeit bestellten Gutachter der Amtsperiode vom 01.07.2016 bis 30.06.2020 mit Wirkung zum 30.06.2020 abzuberufen (§ 4 Abs. 2 Ziff. 3 GuAVO).

Ab dem 01.07.2020 setzt sich der (erste) gemeinsame Gutachterausschuss aus den vom Gemeinderat der Stadt Geislingen

- regulär bestellten Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Gutachtern sowie den
- stellvertretenden Vorsitzenden und neuen Gutachtern der einzelnen Gemeinden zusammen.

Den Vorsitz führt der derzeitige Vorsitzende des Gutachterausschusses der Stadt Geislingen an der Steige.

Die Amtszeit dieses (ersten) gemeinsamen Gutachterausschusses endet am 30.06.2023.

7. Besetzung des Gutachterausschusses im Einzelfall

Nach §§ 5, 7 der Gutachterausschussverordnung entscheidet der Vorsitzende über die Zusammensetzung des Gutachterausschusses im Einzelfall.

Die Beratung und der Beschluss der Bodenrichtwerte und der weiteren für die Wertermittlung erforderlichen Daten sollen mit den jeweiligen örtlichen Gutachtern - gegebenenfalls (nach Entscheidung durch den Vorsitzenden) auch in einer Sitzung des gesamten Gutachterausschusses - erfolgen.

Zur Bodenrichtwertermittlung findet eine Vorberatung mit den Vertretern der einzelnen Gemeinden statt. Es wird eine Beschlussempfehlung der Richtpreise ausgesprochen. Die Entscheidung wird in der gemeinsamen Richtwertsitzung gefällt. Die Erstellung der Gutachten soll grundsätzlich mit mindestens

einem örtlichen Gutachter durchgeführt werden.

Im Einvernehmen mit der betreffenden Gemeinde kann ausnahmsweise auch auf einen örtlichen Gutachter verzichtet werden, um hier eine vollkommene Unabhängigkeit im Gutachten zu gewährleisten.

Um den überörtlichen Charakter des Gutachterausschusses zu dokumentieren, soll möglichst auch jeweils 1 Gutachter aus einer anderen (das jeweilige Gutachten nicht betreffenden) Gemeinde teilnehmen. Diese Regelung gilt erst ab einer Teilnahme von insgesamt 4 Gemeinden am gemeinsamen Gutachterausschuss.

Im Regelfall nehmen an den Sitzungen des Gutachterausschusses 3, maximal jedoch 4 Gutachter teil (Ausnahme »Richtwertsitzung«).

§ 6 Geschäftsstelle

des gemeinsamen Gutachterausschusses

Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses wird bei der Stadt Geislingen an der Steige eingerichtet (§ 8 Abs. 1 GuAVO). Sie trägt die Bezeichnung

»Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Geislingen an der Steige«.

§ 7 Übergang der Aufträge

Die bisher bei den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse bei der Stadt Geislingen an der Steige und der Gemeinde Bad Überkingen beantragten und noch nicht fertig gestellten Verkehrswertgutachten gehen zur Weiterbearbeitung auf die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses und den gemeinsamen Gutachterausschuss über.

Alle bis zum 01.04.2020 (3 Monate vor Zusammenschluss) eingegangenen Anträge müssen bis zum Zusammenschluss des neuen Gutachterausschusses abgearbeitet werden.

§ 8 Personal- und Sachmittelausstattung

- Die Stadt Geislingen an der Steige verpflichtet sich, die für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderliche Personalund Sachmittelausstattung zu gewährleisten (§ 1 a GuAVO).
- Die hierfür erforderlichen Personalentscheidungen obliegen der Stadt Geislingen an der Steige.
- 3. Die Personalausstattung wird jährlich überprüft. Die Ergebnisse der Überprüfung werden den Beteiligten mit dem jährlichen Geschäftsbericht vorgelegt. Entsteht durch die Änderung der gesetzlichen Aufgaben ein Mehr- oder Minderbedarf, so ist die Personalausstattung in Abstimmung mit den Beteiligten entsprechend anzupassen. Hierbei zählt die Mehrheit der Stimmen der beteiligten Gemeinden.

§ 9 Kostenbeteiligung

- Die Gemeinde Böhmenkirch beteiligt sich an den tatsächlich entstehenden Personal- und Sachkosten der Stadt Geislingen an der Steige entsprechend den folgenden Kostenverteilungsschlüsseln dieser Vereinbarung.
- Die Erstellung von Verkehrswertgutachten wird nach der Gutachterausschussgebührensatzung der Stadt Geislingen an der Steige abgerechnet. Diese Tätigkeit wird als kostenneutral angesehen. Hierin enthalten ist auch die Entschädigung der ehrenamtlichen Gutachter.

Bei Bedarf kann die Gebührensatzung angepasst werden.

- 3. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Verkehrswertgutachten): Weitere Einnahmen des Gutachterausschusses entstehen durch:
 - Auskünfte aus der Kaufpreissammlung
 - Bodenrichtwertbescheinigungen
 - Verkauf des Immobilienmarktberichts

Für die Höhe dieser Einnahme gilt ebenfalls die Gutachterausschussgebührensatzung der Stadt Geislingen an der Steige.

4. Ausgaben:

Die Ausgaben bestehen aus den Personal- und Sachkosten der Geschäftsstelle

Die Sachkosten ergeben sich ausfolgenden Einzelpositionen:

 Büro mit Ausstattung gemäß den allgemeinen Haushaltsansätzen der Stadt Geislingen an der Steige

- Datenverarbeitungstechnik mit Software (Softwarelizenzen)
- Aktualisierung der Katasterdaten und Richtwertzonengrenzen im GIS der Stadt Geislingen an der Steige
- Fort- und Weiterbildungskosten
- Fachliteratur
- Verbrauchsmaterial
- Gemeinkosten

Die Personalkosten entstehen für die tatsächlich besetzten Stellen.

Die Abrechnung erfolgt anhand des tatsächlichen Zeitaufwands unter Anwendung der Stundensätze der Stadtverwaltung Geislingen an der Steige.

Für die erstmalige Übernahme der Katasterdaten inkl. der Richtwertzonengrenzen in das GIS der Stadt Geislingen an der Steige sowie die Integration der Daten aus der Kaufpreissammlung in die Kaufpreissammlung der Stadt Geislingen an der Steige wird jeweils eine einmalige Rechnung gestellt. Basis ist der zeitliche Aufwand bei der Stadt Geislingen an der Steige und die zum entsprechenden Zeitpunkt geltenden Sätze aus der VwV Kostenfestlegung (VwVK).

 Die nach Abzug der Einnahmen entstandenen Personal- und Sachkosten werden auf die Gemeinschaft der Gemeinden umgelegt.

Die Gemeinde Böhmenkirch beteiligt sich an den tatsächlich entstehenden Personal- und Sachkosten der Stadt Geislingen an der Steige entsprechend den Kostenverteilungsschlüsseln:

Alle anfallenden Aufwendungen und Erträge des »gemeinsamen Gutachterausschusses« und seiner Geschäftsstelle werden von der Stadt Geislingen an der Steige wie folgt gebucht:

a) Hoheitlicher Bereich (»Hoheitsbetrieb«):

Hierzu gehören alle mit

- der Führung der Kaufpreissammlung (§ 193 Abs. 5 BauGB),
- der Ableitung von Bodenrichtwerten (§ 196 BauGB) und
- der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Abs. 5 BauGB) sowie
- der Erteilung von Auskünften jeglicher Art einhergehenden Tätigkeiten (Personal- und Sachkosten) und Gebühreneinnahmen der Verwaltungsgebührensatzung (Erträge).

b) Privatwirtschaftlicher Bereich (»Betrieb gewerblicher Art«): Hierzu gehören alle mit der Erstattung von Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von Rechten an Grundstücken einhergehenden Tätigkeiten (Personal- und Sachkosten) und Gebühreneinnahmen der Gutachterausschussgebühren- und Verwaltungsgebührensatzung (Erträge).

Für die Weiterberechnung des Abmangels (Erträge abzüglich Aufwände) werden zur Kostenverteilung folgende zwei Kostenverteilungsschlüssel vereinbart:

Für den »Hoheitsbetrieb«:

Das Verhältnis der Kauffälle eines Jahrgangs auf dem Gebiet der jeweiligen Körperschaft im Verhältnis zur Gesamtzahl aller erfassten Kauffälle eines Jahrgangs.

Für den »Betrieb gewerblicher Art«:

Das Verhältnis der Anzahl der Gutachten eines Jahrgangs auf dem Gebiet der jeweiligen Körperschaft im Verhältnis zur Gesamtzahl aller erstatteten Gutachten eines Jahrgangs.

Als Kauffall im Sinne dieses Kostenverteilungsschlüssels gelten alle Flurstücke bzw. Flurstückanteile (Miteigentumsanteile) die in Verträgen behandelt werden, die dem Gutachterausschuss nach § 195 BauGB übersandt werden. Die Kauffälle werden aufgeteilt in land- und forstwirtschaftliche Kauffälle und in andere Kauffälle (z.B. Wohnbau, Gewerbe, ...).

Kauffälle im land- und forstwirtschaftlichen Bereich werden mit dem Faktor 0.7 berechnet.

Die restlichen Kauffälle werden mit dem Faktor 1,0 angesetzt.

Als Gutachten im Sinne dieses Kostenverteilungsschlüssels gelten alle in einem Jahrgang bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beantragten Gutachten im Sinne des § 193 Abs. 1 BauGB, die unter einem Jahrgang geführt werden, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Fertigstellung. Aus den Daten des Vorjahres werden die Kostenverteilungsschlüssel von der Geschäftstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses ermittelt und der Gemeinde Böhmenkirch bis zum 30.06. des Folgejahres schriftlich mitgeteilt. Die mitgeteilten Kostenverteilungsschlüssel gelten für die Berechnung der Kostenbeteiligungen des Folgejahres.

Zur Überprüfung der Kostenverteilungsschlüssel gestattet die Stadt Geislingen an der Steige den Mitarbeitern der Gemeinde Böhmenkirch jederzeit Einsicht in deren Unterlagen.

Sollten die Stadt Geislingen an der Steige und die Gemeinde Böhmenkirch über die Kostenverteilungsschlüssel, ihre Berechnungsverfahren oder ihre Höhe uneinig werden, so erfolgt die Ermittlung der Kostenverteilungsschlüssel abschließend durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Geislingen an der Steige. Bis zum 31.05. des Folgejahres wird eine Abrechnung für die Gesamtgemeinschaft erstellt, aus der sich für jede Gemeinde eine Erstattung bzw. Nachzahlung ergibt.

Diese ist bis spätestens 30.06. zu begleichen.

In Verbindung mit der jährlichen Abrechnung wird bis zum 31.05 ein kurzer »Geschäftsbericht« des vergangenen Jahres mit folgendem Inhalt erstellt:

- Anzahl der eingegangenen Kaufverträge pro Gemeinde
- Anzahl der erstellten Gutachten pro Gemeinde
- Anzahl der schriftlichen Auskünfte der Kaufpreissammlung
- Anzahl der Bodenrichtwertbescheinigungen
- Übersicht über die Personalentwicklung
- Übersicht über Einnahmen und Ausgaben
- Ausweisung der Erstattung/Nachzahlung der einzelnen Gemeinde
- 6. Für die bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung beantragten Leistungen gelten die jeweiligen Gebührenregelungen aus den Satzungen der Stadt Geislingen an der Steige und der Gemeinde Böhmenkirch entsprechend. Soweit es sich um umsatzsteuerpflichtige Leistungen handelt, kommt die jeweils geltende Mehrwertsteuer hinzu, bspw. für Verkehrswertgutachten.

§ 10 Verpflichtungen der Beteiligten

- Den Beteiligten obliegt die Verpflichtung zur gegenseitigen Information und sonstigen vertragsdienlichen Unterstützung. Von wesentlichen Ereignissen haben sich die Beteiligten jeweils unaufgefordert zu unterrichten.
- Die Beteiligten verpflichten sich, diese Vereinbarung mit Wohlwollen auszustatten und nach den Regeln von Treu und Glauben zu erfüllen.
- 3. Die Stadt Geislingen an der Steige ist verpflichtet, der Gemeinde Böhmenkirch jederzeit Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgabe stehen. Die in dieser Vereinbarung niedergelegten Bestimmungen, die zum Schutz von Daten führen, gelten für die Gemeinde Böhmenkirch entsprechend.
- 4. Die Beteiligten werden, soweit rechtlich zulässig, alle notwendigen Entscheidungen treffen, Beschlüsse herbeiführen und sonstige Amtshandlungen vornehmen, die zur Durchführung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich sind.
- Die Stadt Geislingen an der Steige benennt der Gemeinde Böhmenkirch einen ständigen Ansprechpartner für die Erfüllung der Aufgabe.

§ 11 Haftung

 Die Stadt Geislingen an der Steige verpflichtet sich, die ihr zu Erfüllung übertragenen Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt und Genauigkeit durchzuführen.

Ansprüche der beteiligten Gemeinden sind ausgeschlossen.

§ 12 Kündigung / Laufzeit

- Die Gemeinden sind sich grundsätzlich einig, dass ein Zusammenschluss der Gutachterausschüsse nur in einem längerfristigen Zeitrahmen sinnvoll ist. Aus diesem Grund ist die Vereinbarung erstmals zum 30.06.2030 kündbar. Danach besteht grundsätzlich ein Kündigungsrecht zum Ende des geraden Jahres.
- 2. Die Kündigung muss mit einer Frist von 2 Jahren schriftlich durch eingeschriebenen Brief bei der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses eingereicht werden. Im Falle der Kündigung dieser Vereinbarung durch einen Beteiligten findet eine Auseinandersetzung statt. Die Beteiligten treffen hierfür eine Auseinandersetzungsvereinbarung. Insbesondere muss hier eine Vereinbarung darüber getroffen werden, wie mit kurz vor dem Beendigungszeitpunkt eingegangenen Gutachten-Aufträgen und Kaufverträgen verfahren wird.
- Wird die Vereinbarung gekündigt, so hat die Stadt Geislingen an der Steige Anspruch auf Kostenbeteiligung für die bis zum Ende der Laufzeit der Vereinbarung erbrachten Leistungen.

§ 13 Übergangsbestimmungen

Die Gemeinde Böhmenkirch legt für den Stichtag 31.12.2019 letztmalig die Bodenrichtwerte fest. Die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses legt zum Stichtag 31.12.2020 (also bis spätestens 30.06.2021) die Bodenrichtwerte nach dem regulären Turnus fest.

Nach Abschluss der Vereinbarung beginnt die Stadt Geislingen an der Steige mit der Errichtung der gemeinsamen Geschäftsstelle.

Die Erfassung und Auswertung der Kaufverträge beginnt ab 01.07.2020.

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Geislingen, Gerichtsstand ist das zuständige Verwaltungsgericht Stuttgart.

§ 15 Schriftform, Ausfertigungen

- Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- Von dieser Vereinbarung werden folgende Ausfertigungen erstellt:
 - zwei für die Stadt Geislingen an der Steige
 - zwei für die Gemeinde Böhmenkirch
 - eine für das Regierungspräsidium Stuttgart (Rechtsaufsichtsbehörde).

§ 16 Wirksamkeit, in Kraft treten

- Der Gemeinderat der Gemeinde Böhmenkirch hat dieser Vereinbarung am 11.03.2020 zugestimmt
- Der Gemeinderat der Stadt Geislingen an der Steige hat dieser Vereinbarung am 28.05.2020 zugestimmt
- 3. Diese Vereinbarung bedarf nach § 25 Abs. 5 GKZ der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Rechtsaufsichtbehörde ist in diesem Fall das Regierungspräsidium Stuttgart (§ 25 Abs. 5 i.V.m. § 38 Abs. 2 GKZ).
- Die Vereinbarung ist mit der rechtsaufsichtlichen Genehmigung von allen beteiligten Körperschaften öffentlich bekanntzumachen. Sie wird am 01.07.2020 rechtswirksam.
- 5. Die Stadt Geislingen an der Steige teilt der zentralen Geschäftsstelle die Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses nach § 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO mit den Angaben nach § 15 Abs. 3 GuAVO unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung mit

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelnen Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein und werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht unberührt. Die Beteiligten werden in einem solchen Fall die unwirksamen Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem sachlichen und wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen. Dasselbe gilt, wenn sich während der Laufzeit der Vereinbarung ergibt, dass die Vereinbarung durch weitere Bestimmungen ergänzt werden muss

Geislingen an der Steige, den 29.05.2020

für die Stadt **Geislingen an der Steige** gez. Oberbürgermeister Frank Dehmer

für die Gemeinde **Böhmenkirch** gez. Bürgermeister Matthias Nägele

Anlagen:

- Vorgeschlagene Mitglieder der Stadt Geislingen für den »Gemeinsamen Gutachterausschuss bei der Stadt Geislingen an der Steige«
- Vorgeschlagene Mitglieder durch die Gemeinde Böhmenkirch für den »Gemeinsamen Gutachterausschuss bei der Stadt Geislingen an der Steige«
- »Erstreckungssatzung« auf das Gebiet der Gemeinde Böhmenkirch (»Erstreckungssatzung Gemeinsamer Gutachterausschuss«)
- 4. Zusammenstellung der Gutachter nach Verteilerschlüssel

Genehmigung

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat die zwischen der Stadt Geislingen an der Steige und der Gemeinde Böhmenkirch am 29.05.2020 abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 - 197 BauGB (Wertermittlung) von der Gemeinde Böhmenkirch auf die Stadt Geislingen an der Steige gem. § 25 Absatz 5 i.V.m. § 28 Absatz 2 Nr. 2 GKZ mit Schreiben vom 15.06.2020 genehmigt.

Anlage 1 - Vorgeschlagene Mitglieder der Stadt Geislingen für den »Gemeinsamen Gutachterausschuss bei der Stadt Geislingen an der Steige«

Albrecht, Beate;

Brühl, Theresa;

Burkert, Joachim;

Hagmayer, Hansjörg (Vorsitz);

Kornmann, Marie;

Maschke, Bettina; Müller, Lothar; Prof. Dr. Marchtaler, Andreas; Rapp, Eberhard; Scheible, Holger; Spadavecchia, Marisa; Stadelmayer, Hans; Stahl, Martina; Wörz, Helmut

Anlage 2 - Vorgeschlagene Mitglieder der Gemeinde Böhmenkirch für den »Gemeinsamen Gutachterausschuss bei der Stadt Geislingen an der Steige«

Bartenbach, Johannes; Heinzmann, Eberhard; Kaiser, Johannes

Anlage 3 - »Erstreckungssatzung auf das Gebiet der Gemeinde Böhmenkirch («Erstreckungssatzung Gemeinsamer Gutachterausschuss»)

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 in der derzeit geltenden Fassung,

in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 in der derzeit geltenden Fassung sowie

in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabegesetzes (KAG) vom 17. März 2005 in der derzeit geltenden Fassung

hat der Gemeinderat der Stadt Geislingen an der Steige am 28.05.2020 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Erstreckung

Die »Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung)« der Stadt Geislingen an der Steige in ihrer jeweils gültigen Fassung erstreckt sich auf das Gemeindegebiet der Gemeinde Böhmenkirch.

§ 2 Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im für die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Böhmenkirch zuständigen Bekanntmachungsorgan in Kraft.

Geislingen an der Steige, den 29.05.2020

Gez. Frank Dehmer Oberbürgermeister

Hinweise:

Die jeweils gültigen Fassungen der Gutachterausschussgebührensatzung der Stadt Geislingen an der Steige und der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Geislingen an der Steige mit dem Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Geislingen an der Steige, auf die in der Erstreckungssatzung Bezug genommen wird, können über das Internetportal der Stadt Geislingen an der Steige unter

https://www.geislingen.de/de/buerger/rathaus-info/stadtrecht/jederzeit eingesehen werden.

Darüber hinaus können die Satzungen von jedermann während der üblichen Dienststunden bei

- der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Geislingen an der Steige, Schlossgasse 7, 73312 Geislingen an der Steige und
- Gemeinde Böhmenkirch, Hauptstraße 100, 89558 Böhmenkirch eingesehen werden.

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Dies gilt ferner dann nicht, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dieses Recht steht jedermann zu. Ist eine solche Verletzung geltend gemacht worden, oder hat der Bürgermeister dem Beschluss nach §43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen, oder vor Ablauf der zuvor genannten Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet, kann auch nach Ablauf der zuvor genannten Jahresfrist jedermann die Verletzung geltend machen.

Anlage 4 - Zusammenstellung der Gutachter nach Verteilerschlüssel

Gemeinde	EW	Stand vom	Summe	Gutachter pro Gemeinde mind. 2
Bad Ditzenbach	3.741	30.06.2019	2	2
Bad Überkingen	3.845	30.06.2019	2	2
Böhmenkirch	5.549	30.06.2019	3	3
Deggingen	5.348	30.06.2019	3	3
Donzdorf	10.691	30.06.2019	5	5
Drackenstein	437	30.06.2019	0	2
Geislingen an der Steige	28.139	30.06.2019	14	14
Gingen an der Fils	4.511	30.06.2019	2	2
Gruibingen	2.252	30.06.2019	1	2
Hohenstadt	859	30.06.2019	0	2
Kuchen	5.718	30.06.2019	3	3
Lauterstein	2.554	30.06.2019	1	2
Mühlhausen im Täle	1.114	30.06.2019	1	2
Wiesensteig	2.075	30.06.2019	1	2
Summe Einwohner	76.833	Summe Gutachter p (Verteilersch		

Satzung der Stadt Geislingen an der Steige

über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle (Gutachterausschussgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 2, 11 und 12 des Kommunalabgabengesetzes in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Geislingen an der Steige am 28.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt erhebt für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss gemäß § 193 Baugesetzbuch und für Leistungen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Gebühren.
- (2) Werden Gutachten dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft zu Beweiszwecken erstattet, bestimmt sich die Entschädigung des Gutachterausschusses nach den Vorschriften des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes.

§ 2 Gebührenschuldner, Haftung

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Erstattung des Gutachtens oder Leistungen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen werden.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Gebührenschuldner haftet, wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses übernommen hat; dies gilt auch für denjenigen, der für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden bezogen auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Wertermittlung in der Regel nach dem Basisaufwand für die Erstellung eines Wertgutachtens (Grundgebühr) zuzüglich eines verkehrswertabhängigen Wertanteils, der das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners berücksichtigt, berechnet. Für Grundstücke ohne Verkehrswert ist der ermittelte Wert für die Gebührenbemessung maßgebend. Die Gebühr bezieht sich grundsätzlich auf den fiktiv schadensfreien Verkehrswert, d. h. Wertminderungen z. B. durch Altlasten, Baumängel / Bauschäden, wirtschaftliche Überalterung, Wertminderungen durch Anwendung der Staffelmiete und dergleichen bleiben bei der Gebührenbemessung unberücksichtigt.
- (2) Für jedes Grundstück wird die Gebühr gesondert berechnet. Die Gebühr wird aus der Summe der maßgeblichen Einzelwerte berechnet, wenn:
 - a) mehrere gleichartige Grundstücke nebeneinanderliegen bzw. wenn diese eine wirtschaftliche Einheit bilden
 - b) im Rahmen einer Wertermittlung mehrere Sachen

oder Rechte, die sich auf ein Grundstück oder ein grundstücksgleiches Recht beziehen zu bewerten sind

- c) Wertunterschiede auf der Grundlage unterschiedlicher Grundstückseigenschaften zu ermitteln sind
- d) Wertminderungen (z. B. Abbruchkosten, Altlasten) zu berücksichtigen sind.

Wertermittlungen mehrerer Eigentumswohnungen bzw. Sondereigentumseinheiten auf einem Grundstück gelten hier als eine Wertermittlung.

- (3) Bei Wertermittlungen für Umlegungsverfahren auf Antrag der Umlegungsstelle bildet der Wert der Verteilungsmasse die Bemessungsgrundlage für die Gebührenfestsetzung.
- (4) Wird für ein bebautes Grundstück zusätzlich der Bodenwert für das unbebaute Grundstück angegeben, wird dafür keine Gebühr erhoben.
- (5) Sind Wertermittlungen für Sachen oder Rechte auf unterschiedliche Stichtage durchzuführen, ohne dass sich die Zustandsmerkmale (§4 Abs. 2 ImmoWertV) wesentlich geändert haben, so ist die Gebühr aus der Summe des höchsten ermittelten Wertes und der jeweiligen Hälfte der auf die übrigen Stichtage ermittelten Werte zu berechnen.
- (6) Wird der Wert eines ideellen Miteigentumsanteils an einem bebauten oder unbebauten Grundstück ermittelt, der nicht mit Sondereigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz verbunden ist, so wird die Gebühr aus dem Wert des gesamten Grundstücks berechnet.
- (7) Bei gleichzeitiger Bewertung mehrerer unbebauter land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke eines Eigentümers oder mehrerer Teil- bzw. Wohnungseigentumsrechte eines Eigentümers innerhalb eines Grundstücks, wird die Gebühr aus der Summe der ermittelten Verkehrswerte berechnet.
- (8) Für die Ermittlung des Ausgleichsbetrags sanierungsbedingter Bodenwerterhöhungen wird die Gebühr aus dem ermittelten Endwert (§ 154 Abs. 2 BauGB) des gesamten Grundstücks berechnet.
- (9) Veranlasst der Antragsteller den Gutachterausschuss oder dessen Geschäftsstelle nach Abschluss der Wertermittlung zu einer Erörterung von Gegenvorstellungen ohne Auswirkungen auf die Wertaussage des Gutachtens, werden hierfür Gebühren gem. § 4 Abs. 5 erhoben.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, kann eine Gebühr bis 10.000 € erhoben werden.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlan-

gen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) 1. Leistungen der Geschäftsstelle, die nicht entsprechend dem Gebührenverzeichnis abgerechnet werden können, werden entsprechend dem zeitlichen Aufwand abgerechnet (s. Ziffer 3 des Gebührenverzeichnisses).

§ 5 Auslagen

- (1) In den Gebühren sind die der Behörde erwachsenden Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Dasselbe gilt, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
 - 1. Reisekosten.
 - 2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - Vergütungen für Zeugen und Sachverständige, sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - 4. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - 5. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 6 Rücknahme eines Antrags

Wird ein Antrag auf Erstellung eines Gutachtens zurückgenommen, bevor der Gutachterausschuss einen Beschluss über den Wert des Gegenstandes gefasst hat, so wird eine Gebühr von bis zu 90% der vollen Gebühr erhoben (je nach bereits angefallenem Aufwand), mindestens jedoch 150,- €.

Wird ein Antrag erst nach dem Beschluss zurückgenommen, so entsteht die volle Gebühr.

Wird der Antrag abgelehnt, weil der Gutachterausschuss nicht zuständig ist, so wird keine Gebühr erhoben.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Wertermittlung bzw. Inanspruchnahme der Leistung. Bei Zurücknahme oder Ablehnung eines Antrags nach § 5 dieser Satzung entsteht die Gebühr mit der Zurücknahme bzw. Ablehnung. Sie wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 8 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Satzung tritt am 01.07.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Regelungen aus der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Geislingen an der Steige außer Kraft.

Geislingen an der Steige, den 28.05.2020

Gebührenverzeichnis zur Gutachterausschussgebührensatzung			
Nr.	Amtshandlung	Gebührensatz	
0	Allgemeines		
0.1	Leistungen und Auskünfte soweit nicht gesondert aufgeführt		
0.1.1	Öffentliche Leistungen, die auf Antrag, Veranlassung oder im Interesse Einzelner soweit im Folgenden nicht separat aufgeführt	erbracht werden, 1,75 € pro Minute	
0.1.2	Einsichtnahme in Akten und Bücher, soweit im Folgenden nicht extra ausgeführt 1,50 € pro Minute; max. 100,00		
0.1.3		die ersten 30 Minuten sind gebührenfrei, danach 30,00 € pro angefangener halber Stunde twaiger Auslagen wie z.B. die Kosten für Kopien nach den Nrn. 0.2.1 und 0.2.2	
0.2	Kopien und Beglaubigungen usw.		
0.2.1	Erstellen von Fotokopien in einem Format bis DIN A 4 (Schulabschlusszeugnisse bis zu 3 Jahre nach dem Abschluss gebührenfrei)	für die Erstkopie 1,75 €; jede weitere 0,15 €	
0.2.2	Erstellen von Fotokopien in einem Format größer DIN A 4 bis DIN A 3	für die Erstkopie 2,50 €; jede weitere 0,20 €	

Nr.	Amtshandlung	Gebührensatz
0.2.3	Erstellen von Fotokopien aus Zeitungen	für die Erstkopie 2,75 €; jede weitere 0,25 €
0.2.4	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften und Kopien mit dem	Original 2,00 € pro Stück
0.2.5	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Kopien und Abschrifte	en 2,50 € pro Stück
0.2.6	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften	3,50 €
0.3	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, C sentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden ode die die angefochtene Entscheidung oder Verfügung beantragt hat	Gegenvorstellung, usw.), wenn die Rechtsbehelfe im Werr wenn die Gebühr einer Person auferlegt werden kann,
0.3.1	bei einem Streitwert bis 500,00 €	95,00 €
0.3.2	bei einem Streitwert über 500,00 € und bis 5.000,00 €	Gebühr nach 0.3.1 zzgl. 25,00 € pro weitere angefangene 500,00 €, max. 320,00 €
0.3.3	bei einem Streitwert über 5.000,00 € und bis 50.000,00 €	Maximalgebühr nach 0.3.2 zzgl. 35,00 € pro weitere angefangene 5.000,00 €, max. 635,00 €
0.3.4	bei einem Streitwert über 50.000,00 €	Maximalgebühr nach 0.3.3 zzgl. 150,00 € pro weitere angefangene 25.000,00 €, mind. 785,00 €
0.4	Rücknahme eines Rechtsbehelfs (Widerspruch usw.), wenn mit der Bearbeitung des Rechtsbehelfs bereits	s begonnen wurde
0.4.1	bei einem Streitwert bis 500,00 €	27,50 €
0.4.2	bei einem Streitwert über 500,00 € und bis 5.000,00 €	Gebühr nach 0.4.1 zzgl. 6,25 € pro weitere angefangene 500,00 €, max. 83,75 €
0.4.3	bei einem Streitwert über 5.000,00 € und bis 50.000,00 €	Maximalgebühr nach 0.4.2 zzgl. 8,00 € pro weitere angefangene 5.000,00 €, max. 155,75 €
0.4.4	bei einem Streitwert über 50.000,00 €	Maximalgebühr nach 0.4.3 zzgl. 37,00 € pro weitere angefangene 25.000 €, mind. 192,75 €
1	Gutachterausschuss	
1.1	Gutachten über Gebäude Für Leistungen des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle wer 1.1.1 zuzüglich 1.1.2 Hinzu die gesetzliche Mehrwertsteuer.	rden die folgende Gebühren erhoben:
1.1.1	Grundgebühr	800,00 €
1.1.2	3 % aus dem ermittelten fiktiven schadensfreien Verkehrswert bzw. den ermittelten fiktiven schadensfreien Verkehrswert ohne Abzug von Instandhaltungsrückstände, Baumängel und Bauschäder	n. 3% des Verkehrswertes
1.2	Gutachten über unbebaute Grundstücke	60% der jeweiligen Gebühr aus 1.1
1.3	Gutachten über Kleinbauten	50 % der jeweiligen Gebühr aus 1.1
1.4	Gutachten, bei denen das Gutachten auf Antrag entsprechend § 6 Abs. 3 Gutachterausschuss-VO unter besonderer Würdigung der Vergleichspreis Darlegung der angewandten Methoden (wie die Ermittlung von Verkehrs für mehrere Wertermittlungsstichtage, Wegerechte, Leitungsrechte, Wohnungsrechte/Wohnrechte, Nießbrauchrechte oder Überbau) auszuar	e und swerten Aufschlag des tatsächlichen Zeitaufwand
1.5	Gutachten auf Basis einer überschlägigen Wertermittlung	70% der jeweiligen Gebühr aus 1.1
2.	Kaufpreissammlung	
2.1	Schriftliche Auskünfte aus der Kaufpreissammlung	
2.1.1	und über die wesentlichen ermittelten Daten für bis zu 3 Grundstücke	9 40,00 €
2.1.2	und über die wesentlichen ermittelten Daten für 4 bis zu 9 Grundstüc	eke 90,00 €
2.1.3	und über die wesentlichen ermittelten Daten für 10 und mehr Grunds	stücke 15,00 € pro Grundstück
2.2.1	und über die wesentlichen ermittelten Daten für bis zu 3 Vergleichswe	erte aus der Kaufpreissammlung $40,00 \in$
2.2.2	und über die wesentlichen ermittelten Daten für 4 bis zu 9 Vergleichs	werte aus der Kaufpreissammlung 90,00 €
2.2.3	und über die wesentlichen ermittelten Daten für 10 und mehr Vergleie aus der Kaufpreissammlung	chswerte 15,00 € pro Grundstück
		-

Nr.	Amtshandlung	Gebührensatz
3.	Sonstige Leistungen	
3.1	Sonstige gutachterliche Stellungsnahmen des Gutachterausschusses soweit nicht unter 1.1 bis 1.5 enthalten	80,00 € je angefangene Stunde
4.	Veröffentlichungen	
4.1	Gebühr für den Grundstücksmarktbericht	60,00 €
4.2.1	Karte DIN A3 Stadtgebiet oder Stadtbezirk mit Textteil	15,00 €
4.2.2	Karte DIN A0 Stadtgebiet oder Stadtbezirk mit Textteil	40,00 €
4.3.1	Tabelle über Richtwerte von ETW	10,00 €
4.3.2	Tabelle über Richtwerte des Stadtgebiet und der Stadtbezirke	15,00 €
4.4	Im Set	30,00 € bzw. 60,00 €

Gemeinde Böhmenkirch Landkreis Göppingen

Satzung über die Aufhebung von Gebühren im Rahmen der Tätigkeiten des Gutachterausschusses der Gemeinde Böhmenkirch vom 11.03.2020

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der § 2 und § 12 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Böhmenkirch am 11.03.2020 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1 Aufhebung von Satzungen

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss der Gemeinde Böhmenkirch (Gutachterausschussgebührenordnung) vom 11.01.1994, zuletzt geändert am 06.02.2013, wird aufgehoben.

§ 2 Änderung von Satzungen

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) der Gemeinde Böhmenkirch vom 11.02.2009 wird wie folgt geändert:

Im Gebührenverzeichnis nach § 4 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung wird gestrichen:

17 Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

17.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	30,00 €
17.2	Auskunft über Rodenrichtwerte	15.00 €

Die übrigen Vorschriften der Verwaltungsgebührensatzung bleiben unverändert.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage des Inkrafttretens der Erstreckungssatzung auf das Gebiet der Gemeinde Böhmenkirch (Erstreckungssatzung des Gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Geislingen an der Steige) in Kraft.

gez. Matthias Nägele Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Böhmenkirch geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Corona

Wichtige Hotlines



- Gesundheitsamt Göppingen: Tel. **07161 202-5380** (Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr)
- Landesgesundheitsamt (LGA)
 Baden-Württemberg:
 Tel. 0711 904-39555
 (werktags zwischen 9.00 bis 16.00 Uhr)
- Bundesministerium für Gesundheit: Tel. 030 346 465 100 (Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr, am Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr)

Wo stehen wir in Sachen Corona?

Die Infektionszahlen sind glücklicherweise in Baden-Württemberg stabil im unteren zweistelligen Bereich. Warum gelten aber trotzdem weiter Maßnahmen wie die Maskenpflicht beim Einkaufen oder im Nahverkehr? Wir erklären, warum wir immer noch vorsichtig sein müssen und wieso das Virus schnell wieder zurückkehren könnte.

Das Heimtückische an einer Virus-Epidemie ist, dass sie sich exponentiell verbreitet. Stark vereinfacht gesprochen bedeutet das, einer steckt zwei an, zwei stecken vier an, vier stecken acht an, acht stecken 16 an und so weiter. Beim Corona-Virus wissen wir zudem inzwischen, dass sich das Virus auch vor allem durch sogenannte Superspreading-Events verbreitet. Eine Person steckt also gleichzeitig sehr viele Menschen an. Das passiert vor allem dort, wo viele Menschen in geschlossenen Räumen zusammenkommen. Tanzen, Singen oder auch Sport - also Tätigkeiten bei denen es eine erhöhte Aerosol-Produktion gibt - steigern das Infektionsrisiko deutlich. Deswegen sind etwa Singen und Tanzen auf Veranstaltungen nur unter sehr strengen Auflagen erlaubt oder ganz untersagt. Beim Sport ist auf ausreichende Durchlüftung und Abstände zu achten. Kontaktsportarten sind weiterhin nicht möglich.

Auch wenn es in Baden-Württemberg derzeit glücklicherweise nur sehr wenige Infizierte gibt, dürfen wir jetzt nicht alle Vorsichtsmaßnahmen fallen lassen. Viele Superspreading-Events der vergangenen Wochen haben gezeigt, dass Leichtfertigkeit hier fatal sein kann. Daher müssen wir weiter auf Hygiene- und Abstandsregeln achten. Dort, wo wir keinen Abstand halten können, müssen wir leider auch weiter Masken tragen.

Zahlreiche Studien haben gerade in jüngster Zeit wieder gezeigt, dass auch einfache Masken das Infektionsrisiko deutlich senken können. Dabei ist es natürlich wichtig, dass man richtig mit den Masken umgeht. Eine Faustregel: Behandeln Sie die Masken wie Unterwäsche. Lassen Sie nichts raushängen, wechseln Sie sie regelmäßig, legen sie getragene Masken nicht auf Tische oder Anrichten und zerknüllen Sie getragene Masken nicht in der Hand. Fassen Sie die Maske nur an den Trägern oder Haltebändern an. Dabei schützen Masken in erster Linie nicht den Träger vor einer Infektion, sondern davor, dass jemand der möglicherweise infiziert ist, andere ansteckt. Sie schützen also andere und andere schützen

Sie.

Die geringen Infektionszahlen sind eine trügerische Sicherheit

Eine weitere heimtückische Eigenheit gerade von SARS-CoV-2 ist, dass man bereits ansteckend ist, bevor man sich selbst krank fühlt. Bei manchen Personen hat die vom Virus ausgelöste Krankheit COVID-19 (Corona Virus Desease) gar einen komplett asymptomatischen Verlauf. Die Personen fühlen sich also überhaupt nicht krank, können das Virus aber weitergeben. Was klingt, wie in einem schlechten Horrorfilm ist derzeit aber unsere Lebenswirklichkeit.

Die oben schon erwähnte geringe Zahl von Infizierten bedeutet noch nicht, dass wir die Pandemie hinter uns haben und sie jetzt langsam von alleine abklingt. Denn am Anfang ging die weltweite Verbreitung von wahrscheinlich einer oder ein paar Personen aus. Auch nach Baden-Württemberg kam das Virus nur durch vergleichsweise wenige Personen. Binnen kürzester Zeit hatten wir in Baden-Württemberg täglich vierstellige bestätigte neue Fälle.

Diese Dynamik ließ sich nur durch die zu Beginn sehr strikten Kontaktbeschränkungen und Schließungen wieder in den Griff bekommen

Klarer Beleg für die Wirksamkeit der Maßnahmen

Das zeigt sich, wenn Sie die Infektionszahlen anschauen. In der Kalenderwoche (KW) 12 (16. bis 22. März) - also zu Beginn Schulschließungen, des weitestgehenden Verbots jeglicher Veranstaltungen und der Kontaktbeschränkungen - gab es 22.420 Neuinfektionen in Deutschland.

- KW 13 (23. bis 29. März): 34.000
- KW 14 (30. März bis 5. April): 36.103
- KW 15 (6. bis 12. April): 27.179
- KW 16 (13. bis 19. April): 17.345
- KW 17 (20. bis 26. April): 12.410
- KW 18 (27. April bis 3. Mai): 7.454
- KW 19 (4. bis 10. Mai): 6.235
- KW 20 (11. bis 17. Mai): 4.729
- KW 21 (18. bis 24. Mai): 3.605
- KW 22 (25. bis 31. Mai): 3.125

(Ouelle: Robert Koch-Institut)

Hier zeigt sich deutlich, dass bis zu Beginn der Kontaktbeschränkungen die Zahlen massiv angestiegen sind und erst ab der KW 15 wieder Rückläufig waren. Durch die lange Inkubations- und Diagnosezeit von bis zu zwei bis drei Wochen, zeigt sich die Wirkung einer Maßnahme nur mit eben dieser Verzögerung - die Personen die in der KW 16 diagnostiziert wurden, haben sich höchstwahrscheinlich in der KW 13 oder 14 angesteckt. Es ist also eindeutig an den Zahlen abzulesen, dass die Kontaktbeschränkungen einen erheblichen Teil dazu beigetragen haben, die Neuinfektionen zu reduzieren. Es gibt auch schon erste Untersuchungen dazu, warum wir vergleichsweise gut durch die erste Phase der Krise gekommen sind. Eine Untersuchung in der renommierten Wissenschaftszeitschrift Science (englisch) kommt zum Ergebnis, dass nur wirksame Kontakteinschränkungen die positiven Ergebnisse ermöglicht haben: Weniger starke Einschränkungen hätten die Ausbreitung des Virus nicht verhindert. Und ein späterer Beginn hätte eine Ausbreitung nicht mehr verhindert.

Nur eine Person kann für einen neuen Infektionsherd sorgen

Wie schnell es auch wieder in die andere Richtung gehen kann, zeigen immer wieder neu aufflammende Infektionsherde, wie kürzlich in Magdeburg. Die Stadt war eigentlich nahezu coronafrei. Wahrscheinlich hat ein Eintrag dafür gesorgt, dass sich das Virus wieder unter den Einwohnerinnen und Einwohnern verbreitet hat. Das hat unter anderem dazu geführt, dass Lockerungen zurückgedreht werden mussten, um den Ausbruch eindämmen zu können

Derzeit sieht alles danach aus, dass wir mit Abstand halten, Hygieneregeln beachten und an einigen wenigen Orten Maske tragen, die Infektionszahlen weiter unter Kontrolle halten können. Und letztlich geht es unter dem Strich genau darum. Wir müssen verhindern, dass die täglichen Infektionszahlen in Baden-Württemberg wieder in den drei oder gar vierstelligen Bereich kommen. Denn dann wird es wieder nahezu unmöglich Infektionsketten nachzuverfolgen. Personen mit einem schweren Verlauf müssen ins Krankenhaus und brauchen bis zu vier Wochen Intensivbetreuung - kurzum dann stehen wir wieder da, wo wir Ende März waren. Der von uns allen hart erarbeitete Erfolg gegen das Virus wäre verloren. Um dann wieder die Kontrolle über das Infektionsgeschehen bekommen zu können, bräuchte es ähnliche Maßnahmen wie damals.

Jede unterbrochene Infektionskette zählt

Die neue Corona-Warn-App ist ein weiterer wichtiger Baustein. Sie kann helfen, Infektionsketten schneller zu unterbrechen - eine Nachverfolgung ist aufgrund des hohen Anspruchs an den Datenschutz durch die App nur sehr eingeschränkt möglich - denn die App weiß nicht, wem das Smartphone gehört, auf dem sie installiert ist. Ihre beste Wirkung entfaltet die App, wenn sie möglichst

viele Menschen nutzen. Ideal wären mindestens 60 Prozent der Bevölkerung. Aber auch wenn weniger Menschen mitmachen, ist sie nützlich. Denn jede unterbrochene Infektionskette ist am Ende ein Vorteil, den wir gegenüber dem Virus bekommen und nutzen können.

Die Landesregierung möchte selbstverständlich auch selbst schnellstmöglich wieder zum Normalzustand zurück. Die Maßnahmen verlangen trotz der Lockerungen weiter viel von uns ab. Das ist uns bewusst und trifft Sie genauso wie uns. Es gibt hier keinen Politiker- oder Beamtenrabatt. Daher überprüfen wir permanent alle Maßnahmen anhand des aktuellen Infektionsgeschehens und dem ständig wachsenden Wissen über das Virus und die Krankheit. Dabei gibt es nicht den einen Wissenschaftler, der alleine das Vorgehen bestimmt - so funktioniert Wissenschaft nicht und auch Politik kann so nicht gut funktionieren.

Wir beraten uns mit einer ganzen Bandbreite von Expertinnen und Experten aus zahlreichen Fachgebieten, die selbst forschen und die nationale und internationale Studien- und Forschungslage intensiv beobachten, auswerten, diskutieren und beurteilen. Nicht zuletzt sitzen in den Fachabteilungen der Landesministerien und in den Gesundheitsämtern zahlreiche Expertinnen und Experten aus Theorie und Praxis zu Gesundheit und Medizin, Bildung, Erziehung, Wirtschaft und vielen weiteren relevanten Themengebieten, zum Beispiel auch Ärztinnen und Ärzte sowie Fachkräfte aus der Pflege.

Disclaimer

Der Text stammt vom 19. Juni 2020. Da wir uns in einer immer noch sehr dynamischen Lage befinden, können sich kurzfristig Änderungen ergeben. Wir werden den Text möglichst aktuell halten und Änderungen hier transparent aufzeigen.

Die Online-Redaktion des Staatsministeriums

Weitere Informationen unter https://www.baden-wuerttemberg.de

Corona-Verordnung

in der ab 1. Juli 2020 gültigen Fassung

Die Landesregierung hat am 23. Juni 2020 eine neue Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus beschlossen. Sie tritt am Mittwoch, den 1. Juli 2020, in Kraft.

Die wichtigsten Änderungen der neuen Verordnung im Überblick

- Ab dem 1. Juli dürfen sich im öffentlichen Raum nun genau wie im privaten Raum 20 Personen treffen. Die neue Verordnung unterscheidet dann nicht mehr zwischen privaten und öffentlichen Räumen. Die Regelungen dazu finden Sie jetzt in Paragraf 9.
- Ab dem 1. Juli ist bei privaten Veranstaltungen mit nicht mehr als 100 Teilnehmenden kein Hygienekonzept wie in Paragraf 5 gefordert mehr nötig. Dies gilt etwa für Hochzeitsfeiern, Taufen und Familienfeiern.
- Ab dem 1. Juli sind Veranstaltungen mit bis zu 250 Personen möglich, wenn den Teilnehmenden für die gesamte Dauer der Veranstaltung feste Sitzplätze zugewiesen werden und die Veranstaltung einem im Vorhinein festgelegten Programm folgt. Also etwa Kulturveranstaltungen, Vereinstreffen oder Mitarbeiterversammlungen.
- Ab dem 1. August sind Veranstaltungen mit weniger als 500 Personen wieder erlaubt.
- Untersagt sind weiterhin Tanzveranstaltungen mit Ausnahme von Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und -proben.
- Bis zum 31. Oktober sind Veranstaltungen mit über 500 Teilnehmenden weiter untersagt.
- Clubs und Diskotheken dürfen weiterhin nicht öffnen. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes bleiben ebenfalls untersagt.
- Abstandsregelungen und Maskenpflicht bleiben bestehen.
- Folgende Verordnungen sollen ab dem 1. Juli entfallen. Hier gelten dann die in der neuen Corona-Verordnung festgelegten Regelungen:

Vergnügungsstätten Kosmetik und medizinische Fußpflege Beherbergungsbetriebe Freizeitparks Gaststätten, Bordgastronomie Veranstaltungen, Private Veranstaltungen Indoor-Freizeitaktivitäten Maskenpflicht in Praxen

Die Corona-Verordnung mit Gültigkeit ab 1. Juli 2020 finden Sie auf unserer Homepage.



Landratsamt Göppingen

Landwirtschaftsamt

Feuerbrand an Obstbäumen und Gehölzen Aktuelle Situation im Landkreis

Das Landwirtschaftsamt weist aus gegebenem Anlass auf die gefährliche Bakterienkrankheit Feuerbrand, die hauptsächlich an Kernobst (vorrangig Birne und Apfel), aber auch an Ziergehölzen vorkommen kann, hin. Im Landkreis gibt es aktuell teilweise stärkeren Befall. Befallene Blüten, Triebe, Blätter und Früchte welken, werden fahl und verfärben sich braun bis schwarz. Charakteristisch sind krückstockartig verdorrte, wie verbrannt aussehende Triebe. Bei feuchtwarmem Wetter finden sich oft gehäuft austretende Bakterientröpfchen an den Befallsstellen. Die Krankheit kann zum Totalverlust der Pflanzen führen. Für eine Bekämpfung dieser Bakterienkrankheit stehen keine Pflanzenschutzmittel zur Verfügung. Es gilt daher, den Befallsdruck zu minimieren und eine weitere Ausbreitung einzudämmen. Wichtige Hinweise dazu finden Sie auf der Homepage des Landratsamtes unter Ȁmter A-Z« -»Landwirtschaftsamt« - »Aktuelles« und »Informationen«. Dort finden Sie das »Merkblatt Feuerbrand« und den Link zur Broschüre »Integrierter Pflanzenschutz im Haus und Kleingarten« des Landwirtschaftlichen Technologiezentrums Augustenberg (LTZ).

Ansprechpartner Landwirtschaftsamt

Homepage: www.landkreis-goeppingen.de

Kreisfachberatung für Obst- und Gartenbau - Thomas Esposito

Pflanzenproduktionsberatung - Thomas Kielmann Telefon: 07161 202-2502; Fax: 07161 202-2590 E-Mail: landwirtschaftsamt@lkgp.de

Umweltschutzamt

Landkreis startet mit Klimaschutzkampagne TEAM KLIMA - EINFACH (MIT-)MACHEN

Heute startet die Klimaschutzkampagne TEAM KLIMA des Landkreises Göppingen. Ziel der Kampagne ist es, möglichst viele Menschen dahingehend zu motivieren, Umwelt- und Klimaschutz in ihren Alltag zu integrieren.

»Es gibt bereits sehr viele positive Beispiele hier im Landkreis, auf die wir stolz sein können, und viele Menschen, die sich schon aktiv für den Klimaschutz einsetzen. Bei diesen »Klimaheld*innen« möchte ich mich ausdrücklich bedanken», so Landrat Edgar Wolff. Darüber hinaus ruft Landrat Wolff zum Mitmachen auf: »Nur gemeinsam - Kommunen, Unternehmen und jede und jeder Einzelne als Individuum - können wir die Herausforderung meistern und den Klimawandel in den Griff bekommen. Deshalb möchte ich alle Bürgerinnen und Bürger ermutigen, ebenfalls aktiv zu werden und sich dem TEAM KLIMA anzuschließen.«

Wer selbst aktiv werden möchte hat die Möglichkeit mit dem landkreiseigenen CO2-Rechner zuerst einmal seinen eigenen CO2-Fußabdruck zu berechnen und sich danach bei den Tipps und Tricks der Geschäftsstelle Klimaschutz des Landkreises zu informieren, wie man diesen - bezogen auf die unterschiedlichen Lebensbereiche - verkleinern kann. Zudem werden Aktionen vorgestellt, an denen man sich beteiligen kann, sowie auf weitere Möglichkeiten zum Mitmachen aufgezeigt.

Der Landkreis selbst hat Klimaschutz schon längst als Schlüsselthema ausgerufen und geht mit vielen verschiedenen Maßnahmen und Projekten, welche im Integrierten Klimaschutzkonzept des Landkreises verankert sind, voran. Ebenso sind viele Kommunen im Landkreis mit Vorzeigeprojekten aktiv unterwegs - genauso wie ansässige Unternehmen, die beispielsweise die Energiewende vor Ort gestalten oder bei denen Nachhaltigkeit einen zentralen Pfeiler der Firmenphilosophie darstellt. Vor allem aber der Einsatz vieler Bürgerinnen und Bürger im Landkreis ist lobenswert und eine wichtige Grundlage zur Eindämmung des Klimawandels. Für alle Akteursgruppen sowie für die dazugehörigen Projekte und Geschichten gibt es nun das TEAM KLIMA, welches in erster Linie als Plattform für diese Klimaheld*innen dient. Grundsätzlich gilt, dass jeder noch so kleine Beitrag zählt und jede Aktivität auf der Homepage www.team-klima.de aufgeführt wird.

»Von Klimaschutzaktivitäten zu erzählen und Teil des TEAM KLIMA zu werden lohnt sich in zweierlei Hinsicht: Am wichtigsten ist, dass sowohl die Umwelt als auch nachfolgende Generationen von Ihrem Engagement profitieren und gleichzeitig weitere Menschen zum Handeln motiviert werden. Darüber hinaus möchten wir uns aber auch mit einem Gewinnspiel für den Einsatz der Bürgerinnen und Bürger im Landkreis bedanken, bei welchem die ersten 50 Klimaheld*innen tolle Preise gewinnen können«, so der Klimaschutzbeauftragte des Landkreises, Linus Köstler. Wer einen Steckbrief mit seinen Aktivitäten zum Beitritt ins TEAM KLIMA

ausfüllt, kann neben einer Ballonfahrt, einem Segel- und einem Gleitschirmflug über den Landkreis oder Übernachtungen in einem Bio-Hotel auch Thermalbädergutscheine oder eine Patenschaft für ein Huhn gewinnen. Eingesendet werden können die Steckbriefe für das Gewinnspiel bis zum 15. September, bevor die Verlosung der Preise stattfindet. Nähere Informationen sind ebenfalls auf der TEAM KLIMA Homepage verfügbar.

Ansprechpartner Umweltschutzamt

Linus Köstler - Telefon: 07161 651650-4; Fax: 07161 651650-9

E-Mail: linuskoestler@lkgp.de

Homepage: www.team-klima.de / www.landkreis-goeppingen.de



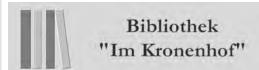
Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Beratung zur Rente nur mit Termin!

Beratungen zu Rente und Reha in den Regionalzentren und Außenstellen der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg sind derzeit nur nach einer vorherigen Terminvereinbarung möglich, erklärt die Rentenversicherung in Baden-Württemberg. Der Gesundheitsschutz und die Sicherheit von Ratsuchenden und Beschäftigten haben oberste Priorität. Warte- und Aufenthaltszeiten vor Ort sollen so kurz wie möglich gehalten werden. Die Terminvergabe erfolgt direkt über die Regionalzentren und Außenstellen der DRV Baden-Württemberg. Die entsprechenden Telefonnummern findet man auf www.deutsche-rentenversicherungbw.de. Dort können auch Termine für eine Videoberatung online gebucht werden, die eine moderne und bequeme Alternative zur Beratung vor Ort darstellt.

Viele einfache Anliegen lassen sich ohnehin von zu Hause aus unkompliziert erledigen: Wer beispielsweise Antragsvordrucke oder einen Versicherungsverlauf benötigt, kann sich telefonisch melden und bekommt die gewünschten Formulare oder Berechnungen per Post zugesandt. Wer über Internet verfügt, kann Anträge auch per eService bei der DRV stellen. Oder man wendet sich an die für die Antragsaufnahme zuständigen Stellen der Bürgermeisterämter (Ortsbehörden).

Auf der Startseite der DRV Baden-Württemberg unter www. deutsche-rentenversicherung-bw.de (»Aktuelle Informationen aus Anlass der Corona- Pandemie«) finden Interessierte neben den Telefonnummern auch die Online-Serviceangebote der DRV übersichtlich zusammengefasst. Außerdem werden an dieser Stelle die häufigsten Fragen zum Beispiel zum Kurzarbeitergeld, zur Altersteilzeit oder einer Rehabilitation in Corona-Zeiten beantwortet.





Neue Öffnungszeiten

Die Bibliothek »Im Kronenhof« kann wieder erweiterte Öffnungszeiten anbieten. Bitte beachten Sie, dass samstags die Bibliothek weiterhin geschlossen bleibt. Dafür haben wir unsere Öffnungszeiten am Freitagvormittag ausgedehnt.

Es gelten vorübergehend folgende Öffnungszeiten:

Montag: Geschlossen

Dienstag: 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Mittwoch: Geschlossen

Donnerstag: 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr Freitag: 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Samstag: Geschlossen

Weiterhin müssen die Hygienevorgaben beachtet und eingehalten werden. Um die Vorgaben zu erfüllen, können sich deshalb immer nur 5 Besucher gleichzeitig in der Bibliothek aufhalten. Der Eingang ist vorübergehend an einer Seitentüre im Zeitschriftenbereich (bitte der Beschilderung folgen). Bitte desinfizieren Sie sich beim Betreten der Bibliothek Ihre Hände und tragen Sie einen Mund- und Nasenschutz.

Das Team der Bibliothek dankt Ihnen für Ihr Verständnis.

Tel.: 07332 9600 - 66; Fax: 07332 9600 - 40 E-Mail: bibliothek@boehmenkirch.de www.bibliothek.boehmenkirch.de

Ärztlicher Notfalldienst

Einheitliche zentrale Notfall-Nummer der kassenärztlichen Notfallpraxis im Gesundheitszentrum in der Helfensteinklinik Geislingen:

116 117

Die Notfalldienste für Augen-, Kinder- und HNO-ärztlichen Notfalldienst werden ab sofort ebenfalls über die bundes-weite Rufnummer 116 117 für den ärztlichen Bereitschaftsdienst vermittelt.

Den Bürgern steht an allen Wochenenden und Feiertagen über diese Zentrale Notfall-Nummer jederzeit ein Notfallarzt zur Verfügung. An den Werktagen Montag bis Donnerstag ab 18 Uhr und Freitag ab 16 Uhr ist unter dieser Notfall-Nummer außerhalb der Sprechzeiten ein ärztlicher Notfalldienst organisiert.

Die Hausarztpraxis Dr. med. Mludek / Dr. med. Groß, Böhmenkirch ist vom 22.06.2020 bis 26.06.2020 geschlossen. Vertretung: Familienpraxis Dr. med. Josef Brandner und Dr. med. Sabine Herb, Böhmenkirch, Tel. 3777.

Notruf-Bereitschaftsdienste

Telefon-Nr. Unfall - Überfall 110 Feuerwehr, Rettungsdienst 112 922020 oder 0172 2632901 Polizeiposten Böhmenkirch Polizeirevier Geislingen 07331 9327-0 Kommandant Tobias Freihalter 0176 32298724

Deutsches Rotes Kreuz Krankentransport

(rund um die Uhr ohne Vorwahl) 19222 Gift-Notruf 089 1924-0

Apotheken-Notdienste:

26.06. Cosmas-Apotheke, Bahnhofstraße 30, Kuchen

27.06. Bad-Apotheke, Otto-Neidhart-Platz 2, Bad Überkingen

28.06. Lonetal-Apotheke, Hauptstraße 103, 73340 Amstetten

29.06. Seebach-Apotheke, Hohenstaufenstraße 18, Geislingen

30.06. Bad-Apotheke, Otto-Neidhart-Platz 2, Bad Überkingen

01.07. Stern-Apotheke, Tälesbahnstraße 2, Geislingen

02.07. Wölk-Apotheke, Stuttgarter Straße 100, Geislingen

Zahnärztlicher Sonntagsdienst:

Wird unter der Tel.-Nr. 0711 7877766 bekannt gegeben. Oder wenden Sie sich an die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg http://www.kzvbw.de

Krankenpflegeverein Böhmenkirch

6.00 - 21.00 Uhr - Der Anrufbeantworter wird regelmäßig abgehört - Tel. 4258

21.00 - 6.00 Uhr - Nachtbereitschaft - Tel. 07162 912230

Kirchen

Kath. Pfarramt Böhmenkirch 969930 Evang. Pfarramt Steinenkirch 6607

Frauen- und Kinderhilfe Göppingen e. V. Mo. - Do. 8.15 - 16.00 Uhr Freitags 8.15 - 12.30 Uhr Frauenhaus

07161 72769

Defibrillatoren

stehen in der Gemeinde Böhmenkirch an folgenden Standorten zur Verfügung:

- Gemeindehalle Böhmenkirch Sportlereingang
- KSK Böhmenkirch, Parkstraße 10 Eingangsbereich, bei den Geldautomaten - Tag und Nacht erreichbar
- Feuerwehr Treffelhausen, Weißensteiner Straße 10 Räumlichkeiten der Feuerwehr - Tag und Nacht erreichbar
- Schnittlingen Gemeindehaus, Hirtenstraße 16 Räumlichkeiten der Feuerwehr - Tag und Nacht erreichbar
- Empfangsbereich PHYSIOmedfit während der Öffnungszeiten erreichbar
- Dorfhaus Steinenkirch, Alte Steige 2 Foyer, Eingangsbereich

Stördienste:

Böhmenkirch und Steinenkirch: Robert Binder 3550 Treffelhausen und Schnittlingen: Hans-Jürgen John 308791 Zweckverband Wasserversorgung Ostalb

Gerstetten 07323 9632-0 0172 7327020 Funktelefon

Strom: AEW Geislingen 07331 209-777 Gas: Netze NGO 07961 9336-1402

Kaminfegermeister:

Timo Stadelmaier 07332 93798-10 Fax: 07332 93798-12 Toni Fellner 07334 6099784 Handy: 0159 04800029

Fundamt

Gefunden / Zugelaufen

• 2 Katzen, ca. 10 Wochen alt 16.06.2020 | Treffelhausen

Sollten Sie der Eigentümer der oben genannten Fundmeldung sein, so melden Sie sich bitte auf dem Rathaus in Böhmenkirch bei Frau Krieger, Zimmer 9, Telefon 9600-32 oder im Bürgerbüro.

Die gute Tat

Unter dieser Rubrik veröffentlichen wir kostenlos Anzeigen, die eine unentgeltliche Abgabe von Einrichtungsgegenständen oder dergleichen zum Inhalt haben.

Abzugeben sind:

3 Kisten Flohmarktartikel, u. a. bayrisches Steingut, Puppen

2 Grablaternen, 1 Weihwasserkessel, 1 Krautfass 35 I

Interessenten melden sich bitte beim Bürgermeisteramt Böhmenkirch, Zimmer 1.04: Hanni Bühler, Tel. 9600-13 oder Monika Fischer, Tel. 9600-12.

Altersjubilare

28.06. Bernd Keßler

Hofackerstraße 5, Treffelhausen, 75 Jahre

29.06. Eugen Grieser

Erlenweg 10, Böhmenkirch, 75 Jahre

29.06. Gerlinde Rapp

Oberdorfstraße 34, Steinenkirch, 90 Jahre

30.06. Ingeborg Blumentritt

Taläckerstraße 9, Treffelhausen, 80 Jahre

01.07. Ali Cimen

Poststraße 21, Böhmenkirch, 80 Jahre

Wir gratulieren recht herzlich und wünschen einen harmonischen Verlauf des Festtages!

Standesamtliche Nachrichten

Geburt

07.06. Romy Fuchs

Tochter von Nadine und Thomas Fuchs Kolomanstraße 4, Böhmenkirch

Die Gemeinde Böhmenkirch gratuliert den Eltern und wünscht für den weiteren Lebensweg alles Gute.



Freiwillige Feuerwehr **Böhmenkirch**

Abteilung Treffelhausen

Die nächste Übung ist am Mittwoch, dem 1. Juni 2020. Um vollzähliges und pünktliches Erscheinen um 20.00 Uhr am Magazin wird gebeten.

Abteilungskommandant Bulling

Abteilung Schnittlingen

Unsere nächste Übung für alle Atemschutzgeräteträger findet am Mittwoch, dem 01.07.2020 um 20.00 Uhr statt.

Um pünktliches und vollzähliges Erscheinen wird gebeten.

Abteilungskommandant Geiger

Kindergartennachrichten

Gemeindekindergarten Böhmenkirch



Wisst ihr was? Liebe Kinder und Eltern?

Eines der schönsten Dinge als Kind ist es zu malen. Besonders viel Spaß macht das abseits von normalem Papier. Gerade an schönen Tagen möchte man das natürlich am liebsten draußen. Mit nur drei Zutaten könnt ihr Straßenwasserfarben selbst herstellen.

Erster Schritt:

Um die Kreidefarbe selber machen zu können haben wir als erstes immer zwei Esslöffel Speisestärke mit vier Esslöffel Wasser vermengt. Rührt es fleißig um, bis keine Klumpen mehr zu sehen sind.



Zweiter Schritt:

Nun wird nur noch die gewünschte Farbe hinzugegeben. Acht Tropfen von der flüssigen Lebensmittelfarbe sollten reichen. Wenn euch die Farben so zu wenig leuchten, tropft einfach mehr hinein. Dann wird nochmal kräftig umgerührt.

Kleiner Tipp:

Aus den Grundfarben Rot, Gelb und Blau kann man sich jede Farbe mischen, die man sich wünscht. Orange haben wir aus etwas Rot und Gelb gemischt. Violett aus Rot und Blau und Grün aus Gelb und Blau.

Also Kreidefarbe selber machen ist gar nicht schwer!

Nun wünschen wir euch viel Spaß beim Experimentieren mit Farben und beim Erschaffen eurer eigenen Kunstwerke.

Sonnige Grüße aus dem Gemeindekindergarten



Gottesdienste in unserer Seelsorgeeinheit:

Sonntag, 28.06.2020 - 13. Sonntag im Jahreskreis

8.30 Eucharistiefeier in der St. Hippolyt-Kirche in Böhmenkirch (Bitte geänderte Uhrzeit beachten!)

Totengedächtnis: Lydia Biegert u. verst. Angehörige

10.00 Kirchenpatrozinium Sankt Johannes der Täufer in Schnittlingen

Eucharistiefeier auf dem Platz vor der St. Johannes-Kirche (entfällt bei schlechtem Wetter)

Dienstag, 30.06.2020 - Hochfest Peter und Paul

8.45 Eucharistiefeier in der St. Hippolyt-Kirche in Böhmenkirch

Donnerstag, 02.07.2020 - Mariä Heimsuchung

18.00 Eucharistische Anbetung in der St. Hippolyt-Kirche in Böhmenkirch

18.30 Beichtgelegenheit im Pfarrhaus (Beichtstühle sind noch gesperrt!), währenddessen Rosenkranzgebet in der Kirche

19.00 Eucharistiefeier in der St. Hippolyt-Kirche in Böhmenkirch

Gemeinsames Jahresgedächtnis am 02.07.:

Anna Schäffner † 2014, Helmut Grabinger † 2010, Erwin Binder † 2006, Hans Alois Fuchs † 2003, Peter Geiger † 2010, Franz Bauer † 2008, Jutta Prinz † 1999, Otto Grieser † 2018

Sonntag, 05.07.2020 - 14. Sonntag im Jahreskreis

9.45 Eucharistiefeier in der St. Hippolyt-Kirche in Böhmenkirch

11.15 Taufe in der St. Vitus-Kirche in Treffelhausen: Hannah Wollinger, St. Vitus-Str. 8, Treffelhausen

Kirchenpatrozinium HI. Johannes der Täufer in Schnittlingen

Am 28. Juni 2020 um 10 Uhr findet das Kirchenpatrozinium in Schnittlingen im Freien auf dem Platz vor der St. Johannes-Kirche statt, da hier mehr Plätze zur Verfügung stehen als in der Kirche. Bei schlechtem Wetter entfällt der Gottesdienst! Auch für diesen Gottesdienst ist eine Anmeldung auf dem Pfarrbüro erforderlich. Bitte beachten Sie auch die Hinweise dazu auf unserer Homepage!

Telefonische Anmeldung für Gottesdienste zum Teil erforderlich! Für alle Sonntagsgottesdienste ist eine telefonische Anmeldung im Pfarrbüro erforderlich! Sie erreichen uns telefonisch unter Tel. 07332/969930 während der Öffnungszeiten. Wenn trotz Voranmeldung noch Plätze frei sind (wie die bisherige Erfahren Diezeit), können auch nicht engemeldete Personen teilnehmen Diezeit),

dung noch Plätze frei sind (wie die bisherige Erfahrung zeigt), können auch nicht angemeldete Personen teilnehmen. Diese werden vor den Gottesdiensten noch in die Anmeldeliste eingetragen. Für Werktagsgottesdienste, sowie für die Eucharistische Anbetung ist keine vorherige Anmeldung erforderlich!

In Treffelhausen und Schnittlingen finden bisher nur die Gottesdienste zum jeweiligen Kirchenpatrozinium statt. Ansonsten gibt es hier bisher weiterhin keine Eucharistiefeiern.

Die Kirchen sind jedoch weiter tagsüber für Sie geöffnet.

Sie sind eingeladen, die Gottesdienste in Böhmenkirch zu besuchen!



Katholisches Pfarramt St. Hippolyt und St. Vitus in Böhmenkirch, Kirchstraße 5, 89558 Böhmenkirch

So sind wir erreichbar:

Pfarrer Michael Kenner

Tel. 07332 96993-2

vor allem auch für Gespräche werktags von 9.00 bis 10.00 Uhr E-Mail: michael.kenner@drs.de

Pfarrbüro

Tel.: 07332 96993-0, Fax: 07332 96993-9 E-Mail: Sthippolyt.boehmenkirch@drs.de

Öffnungszeiten des Pfarrbüros:

dienstags 9:00 Uhr - 11:45 Uhr mittwochs 9:00 Uhr - 11:45 Uhr donnerstags 14:00 Uhr - 17:00 Uhr

Bleiben Sie gesund!

Abgabe der Artikel für das Mitteilungsblatt, welche unter »Kirchliche Nachrichten« veröffentlicht werden sollen, bitte immer bis Donnerstag, 12:00 Uhr für die darauffolgende Woche!



28. Juni 2020 -13. Sonntag im Jahreskreis

Lesejahr A

1. Lesung: 2. Kön. 4,8-11.14-16a

2. Lesung: Römer 6,3-4.8-11 Evangelium: Matthäus 10,37-42

»Wer euch aufnimmt, der nimmt mich auf, und wer mich aufnimmt, nimmt den auf, der mich gesandt hat. Wer einen Propheten aufnimmt, weil es ein Prophet ist, wird den Lohn eines Propheten erhalten. Wer einen Gerechten aufnimmt, weil es ein Gerechter ist, wird den Lohn eines Gerechten erhalten.«

Gebetsmeinung des Papstes für Juni

Wir beten dafür, dass alle, die leiden, vom Herzen Jesu berührt werden und dadurch ihren Weg zum Leben finden.

Öffentliche Gottesdienste finden statt

Um ein Ansteckungsrisiko so weit wie möglich zu minimieren bitten wir dringend die Gottesdienst-Regeln, wie im Schaubild dargestellt, einzuhalten.

Ordner, die den Einlass und die Einhaltung der Regeln in der Kirche kontrollieren, empfangen die Gottesdienstteilnehmer am Eingang und weisen die Plätze den angemeldeten Personen zu. Da dies Zeit beansprucht, empfiehlt es sich, etwas früher zu den Gottesdienstzeiten in die Kirche zu kommen, damit die Plätze ohne Zeitdruck von den Ordnern zugewiesen werden können.

Die **Heilige Kommunion** wird in geeigneter Weise unter Einhaltung der momentan geltenden Hygienevorschriften gespendet. Die Körbe für die **Kollekte** werden nicht durch die Reihen gereicht, sondern im hinteren Bereich der Kirche aufgestellt.

Der Empfang der Mundkommunion ist weiterhin nicht möglich. Es gelten aber auch die Hinweise im Hinblick auf die »Geistige Kommunion«.

Sonntagspflicht weiter ausgesetzt

»Die Sonntagspflicht bleibt trotz dieser neuen Möglichkeiten bis auf weiteres ausgesetzt. Dies ist auch ein deutliches Signal für ältere Personen oder Menschen, die zu Risikogruppen gehören. Sie sollen einerseits nicht von der Möglichkeit zum Gottesdienstbesuch ausgeschlossen werden, andererseits aber keine falsche innere Verpflichtung verspüren, trotz des Bewusstseins der eigenen Gefährdung in den Gottesdienst kommen zu müssen«, schreibt der Bischof.

Für unsere Seelsorgeeinheit:

Alle Liturgischen Dienste (Kommunionhelfer, Lektoren, Ministranten) sowie Organisten und Kantorinnen/Kantoren werden vorerst telefonisch über ihren möglichen Einsatz benachrichtigt. Das Jugendheim bleibt für Veranstaltungen und Treffen jeglicher Art weiterhin geschlossen. Leider können **Jubilarbesuche** momentan noch nicht stattfinden. Telefonisch bin ich als Pfarrer unter der Nummer 969932 erreichbar, für Gespräche besonders auch an Werktagen zwischen 9 und 10 Uhr. Für **Beichtgespräche** stehe ich gerne im Pfarrhaus zur Verfügung. Melden Sie sich bitte dazu telefonisch vorher an.

Weiteres aus der Diözese in der Zeit von Corona

Das Sakrament der Versöhnung (Beichte) kann unter Einhaltung der geltenden Hygienevorschriften gespendet werden. Die Beichte im Beichtstuhl ist aber weiterhin ausgeschlossen, im Pfarrhaus nach Voranmeldung jedoch möglich. Die Beichte am Telefon ist nicht möglich, jedoch empfiehlt sich das seelsorgerliche Gespräch über das Telefon, gerade im Hinblick auf besonders gefährdete Personen, die einer Risikogruppe angehören. Krankensalbungen und Krankenkommunionen sind in dringenden Situationen möglich. Der Krisenstab der Diözese Rottenburg-Stuttgart beobachtet die Entwicklung permanent. Auf der diözesanen Homepage »drs.de« ist immer der aktuelle Stand der Maßnahmen abrufbar.

Weitere Möglichkeiten das geistliche Leben zuhause zu gestalten

Die Diözese verweist in dieser besonderen Situation für alle, die nicht zu den Gottesdiensten vor Ort teilnehmen können, weil sie etwa zu einer Risikogruppe gehören, weiterhin auf die medialen Gottesdienstübertragungen. So wird die sonntägliche Eucharistiefeier um 9.30 Uhr in der Domkirche St. Martin in Rottenburg bis auf weiteres live auf der diözesanen Homepage »drs.de« übertragen. Darüber hinaus gibt es von der Diözese ausgearbeitete Wort-

gottesdienste für die kommenden Sonntage, die allein oder in der Familie gefeiert werden können. Gottesdienste für Familien mit Kindern können unter www.drs.de heruntergeladen werden.

Möglich ist es auch, den Gottesdienst im Fernsehen mit zu verfolgen (ARD/ZDF), bei christlichen Sendern (EWTN/K-TV/Bibel-TV) oder im Radio (Radio Horeb, Domradio).

Eine gute Möglichkeit zuhause für sich und die Familie das geistliche Leben aufrechtzuerhalten ist: Das tägliche private Gebet morgens, zu Tisch, abends, z. B. im Gotteslob (GL) Nr. 11+12+14 sowie das Lesen der Heiligen Schrift.

Darüber hinaus das Gebet des Rosenkranzes (GL Nr.4), des Kreuzweges (GL 683- 684), das bewusste Gebet des »Engel des Herrn« (GL 3,6) zu dem uns die Kirchenglocken zu verschiedenen Tageszeiten einladen (6 Uhr/12 Uhr/18 Uhr). Oder eine andere Andacht aus dem Gotteslob (zum Beispiel die Andachten 672-680) sowie die Teilnahme am sogenannten Stundengebet der Kirche, das täglich von den Geistlichen und in den Klöstern gebetet wird: hierbei vor allem das Morgengebet (Laudes) GL 614-617, (auch das Morgenlob GL 618-619) oder das Abendgebet (Vesper) GL 627-632, im Internet unter»www.maria-laach.de«.

Es bietet sich auch in dieser Zeit an, jeden Tag einen Abschnitt aus der Heiligen Schrift zu lesen, etwa das jeweilige Tagesevangelium, das auch in der Heiligen Messe gelesen wird. Oder auch das Leben der Heiligen des jeweiligen Tages zu betrachten (z.B. im »Ökumenischen Heiligenlexikon« unter www.heiligenlexikon.de) oder in entsprechenden Heiligenbüchern.

Bibelstellen für das jeweilige Tagesevangelium vom 24. Juni bis 4. Juli

24.06.: Lk 1,57-66.80 - Geburt des Hl. Johannes des Täufers

25.06.: Matthäus 7,21-29 26.06.: Matthäus 8,1-4

27.06.: Matthäus 8,5-17

28.06.: Matthäus 10,37-42 - 13. Sonntag im Jahreskreis

29.06.: Matthäus 8,8-22 - Hl. Petrus u. Paulus

30.06.: Matthäus 8,23-27

01.07.: Matthäus 8,28-34

02.07.: Lukas 1,39-56 - Mariä Heimsuchung

03.07.: Matthäus 9,9-13 - Hl Apostel Thomas

04.07.: Matthäus 9,14-17

Tagesheilige vom 24. Juni bis 4. Juli

24.06.: Hl. Rumold; Hl. Theodulf -

Fest Geburt des Hl. Johannes d. Täufers

25.06.: Hl. Prosper Tiro v. Aquitanien; Hl. Wilhelm v. Vercelli;

Hl. Orosia v. Jaca

26.06.: Hll. Johannes u. Paulus; Hl. Vigilius;

Hl. Josemaria Escriva de Balaguer

27.06.: Hl. Hemma von Gurk; Hl. Arialdo

28.06.: Hl. Irenäus; Hl. Papst Paul I.; Hl. Heimerad;

Hl. Vincentia Gerosa

29.06.: Hll. Apostel Petrus u. Paulus; Hl. Syrus; Sel. Notker Labeo;

Hl. Beata v. Sens

30.06.: Hl. Bischof Otto v. Bamberg; Hl. Ehrentraud;

Hl. Donatus; Hl. Ladislaus

01.07.: Hl. Theoderich; Hl. Oliver Plunket

02.07.: Hll. Processus u. Martinianus; Hl. Bernhardin Realino;

Sel. Petrus

03.07.: Hl. Apostel Thomas; Hl. Anatolius; Hl. Heliodor

04.07.: Hl. Ulrich v. Augsburg; Hl. Elisabeth v. Portugal

Zusätzliches Läuten der Kirchenglocken zum Gebet

Um die Verbundenheit miteinander zu stärken, läuten fortan täglich um 19.30 Uhr an vielen Orten in ganz Deutschland, auch in unseren Orten, die Kirchenglocken. Um diese Uhrzeit sind die Menschen eingeladen, sich eine kurze Auszeit im Gebet zu nehmen und damit ein gemeinsames Zeichen der Hoffnung zu setzen. Neben den Impulsen, die viele Kirchengemeinden vor Ort auf ihren Internetseiten oder in ihren Gemeindeblättern zur Verfügung stellen, findet sich auch auf der Homepage unserer Diözese ein immer aktuell gestaltetes »Gebet der Hoffnungszeit« für diesen ganz besonderen Moment des Tages. Näheres unter der Homepage der Diözese »www.drs.de«.

Dazu wollen wir in unserem Dekanat ein gemeinsames Gebet in der Zeit der Corona-Pandemie beten, jeden Abend um 19.30 Uhr, wenn die Kirchenglocken läuten oder, wenn das nicht möglich ist, gern auch zu einer anderen Zeit: siehe »Gebet in Zeiten der Corona-Pandemie« in den vorherigen Ausgaben!

In dieser nicht einfachen Zeit wünschen wir Ihnen alles Gute, viel Kraft und die Erfahrung der stärkenden Nähe Gottes und seines Segens! Bleiben Sie gesund!

Pfarrer Michael Kenner mit den Kirchengemeinderäten

Erstkommunion 2020

Infos zur Erstkommunion 2020

Liehe Eltern

in den nächsten Tagen erhalten Sie einen Brief mit allen wichtigen Infos und Terminen zu unseren Erstkommunionfeiern in der Seelsorgeeinheit. Der Brief wird Ihren Kindern in der Schule ausgeteilt.

Am Donnerstag, 09.07.2020 ist die Gewänderausgabe im Pfarrbüro und zwar von

- 14.00 15.00 Uhr für die Erstkommunionkinder aus Treffelhausen und Schnittlingen (Erstkommunionfeier am 01.08.2020)
- 15.00 18.00 Uhr für die Erstkommunionkinder aus Böhmenkirch (Erstkommunionfeiern am 19.09.2020, 20.09.2020 und 27.09.2020)

Bitte bringen Sie an diesem Tag die Leihgebühr für das Gewand in Höhe von 20,00 Euro mit sowie die Kosten für das Gotteslob (12,00 Euro für das normale Gotteslob, 20,00 Euro für das Gotteslob mit Goldschnitt - der Zuschuss von der Diözese ist hier bereits berücksichtigt).

Gerne können Sie auch an diesem Termin einen Kerzenrohling (7,50 Euro) mit Tropffänger (3,00 Euro) bei uns erwerben.

Sollten Sie an diesem Termin verhindert sein, so melden Sie sich bitte telefonisch kurz bei uns im Pfarrbüro während der Öffnungszeiten.

Herzliche Grüße Ihr Team vom Pfarrbüro

Aus den Kirchengemeinderäten / Sitzungstermine:

Verabschiedung der ausscheidenden Kirchengemeinderäte



Von links nach rechts: Erwin Kreidler, Manuela Zwick, Christa Mändle, Pfarrer Michael Kenner, Eugen Knoblauch, Gerhard Vetter, es fehlt: Markus Bühler

Verabschiedung Hausmeister-Ehepaar Margit und Eugen Knoblauch



Rückblick Kirchengemeinderatssitzung Böhmenkirch am 24. Juni 2020

In der letzten Kirchengemeinderatssitzung mit dem noch amtierenden Kirchengemeinderat wurde unsere langjährige Hausmeisterin zusammen mit ihrem Mann, das Hausmeisterehepaar Margit und Eugen Knoblauch, nach 23-jährigem Dienst im Jugendheim und in den Außenanlagen der Kirche, des Pfarrhauses und des Jugendheims verabschiedet (wir berichteten). Pfarrer Kenner dankte beiden für deren treuen Dienst in dieser Zeit und wünschte ihnen alles Gute und nun noch mehr Zeit für die eigene Familie! Herr Steffen Demuth wird, wie bereits berichtet, den Hausmeisterdienst und die Pflege der Außenanlagen übernehmen, Frau Barbara Kostorz den Reinigungsdienst im Jugendheim.

Desweiteren wurden sechs verdiente Mitglieder des Kirchengemeinderates für ihre Mitarbeit in diesem wichtigen Gremium der Kirchengemeinde, geehrt: Herr Markus Bühler für fünf Jahre (er konnte leider nicht anwesend sein), Herr Gerhard Vetter und Frau Manuela Zwick für jeweils 10 Jahre. Die Martinus-Ehrennadel als Auszeichnung der Diözese erhielten Frau Christa Mändle für 15 Jahre, Herr Erwin Kreidler für 19 Jahre und Herr Eugen Knoblauch für 35 Jahre Mitarbeit im Kirchengemeinderat. Da konnte einiges aus der Geschichte der Kirchengemeinde an Erfahrungen und Ereignissen erzählt werden. Den ausscheidenden Mitgliedern sei ganz herzlich für ihren engagierten Einsatz für die Kirchengemeinde in ihrer jeweiligen Amtszeit gedankt!

Pfarrer Michael Kenner

Kirchengemeinderatssitzung der Kirchengemeinde St. Vitus

Die nächste Sitzung des Kirchengemeinderates findet am **Mittwoch, den 01.07.2020 um 19.30 Uhr** im Pfarrhaus Treffelhausen mit folgendem Inhalt statt:

Geistlicher Impuls

Tagesordnung:

- 1. Protokoll der letzten Sitzung vom 10.06.2020
- 2. Anliegen Seelsorge
- 3. Anliegen Kirchenpflege
- 4. Gottesdienste in der Corona-Zeit
- 5. Beratung und Beschluss Kirchenrenovierung St. Vitus / 4. Bauabschnitt
- 6. Kindergärten
- 7. KGR-Wahlen
- 8. Verschiedenes

Im Anschluss findet eine nicht öffentliche Sitzung statt.

Evangelische Kirchengemeinde



Steinenkirch Böhmenkirch Treffelhausen



Wochenspruch: 3. Sonntag nach Trinitatis

Christus spricht: »Der Menschensohn ist gekommen, zu suchen und selig zu machen, was verloren ist.«

(Lukas 19,10)

3. Sonntag nach Trinitatis - 28. Juni 2020



Umkehren in Gottes offene Arme - das ist das Thema dieses Sonntags. Es ist ja so, dass wir manchmal hinter unseren eigenen Ansprüchen zurück bleiben und im Nachhinein bedauern, dass wir nicht anders gedacht, geredet, gehandelt haben. Da ist es gut zu wissen, dass Gott uns trotzdem freundlich anschaut und wir zu ihm auch

mit dem kommen können, was uns arg ist. Durch ihn von dem befreit, was uns belastet, können wir uns dann wieder neu dem Leben zuwenden. Manchmal tut es gut mit anderen Menschen darüber zu reden, was einen bedrückt, und sich Gottes Güte erneut zusprechen zu lassen. Das Beichtgespräch ist auch in der Evangelischen Kirche nie abgeschafft worden und kann bis heute in Anspruch genommen werden. Die Gleichnisse vom »Verlorenen

Schaf«, das der gute Hirte sucht, oder vom »Verlorenen Sohn«, den der Vater sehnsüchtig erwartet, verweisen auf Gottes liebevolle Zuwendung zu uns.

Das Lied »Ich lobe meinen Gott, der aus der Tiefe mich holt« atmet dieses Angenommen- und Befreit-Sein:



Ich lobe meinen Gott, der aus der Tiefe mich holt, damit ich lebe

Ich lobe meinen Gott, der mir die Fesseln löst, damit ich frei bin.

Ich lobe meinen Gott, der mir den neuen Weg weist, damit ich handle.

Ich lobe meinen Gott, der mir mein Schweigen bricht, damit ich rede.

Ich lobe meinen Gott, der meine Tränen trocknet, damit ich lache.

Ich lobe meinen Gott, der meine Angst vertreibt, damit ich atme.

Ehre sei Gott auf der Erde in allen Straßen und Häusern, die Menschen werden singen, bis das Lied zum Himmel steigt: Ehre sei Gott und den Menschen Frieden, Frieden auf Erden. (EG 611)

Johannistag - 24. Juni 2020

Jetzt schon an Weihnachten denken? Wir freuen uns doch gerade auf den Sommer! Doch: in sechs Monaten ist Weihnachten. Der 24. Juni ist der Tag der Geburt von Johannes dem Täufer. Er ermahnte die Menschen zur Umkehr und wies auf das Kommen von Jesus Christus hin. »Er muss wachsen, ich



aber muss abnehmen« erklärte Johannes. Die Tage werden nun ja tatsächlich wieder kürzer bis hin zum Weihnachtsfest. Die Johannis-Feuer erinnern mitten im Sommer, dass Christus das Licht ist, auch dann, wenn es dunkel sein wird.

Herzliche Einladung zur Abendkirche

Wir laden ganz herzlich ein zur Abendkirche, jeweils um 20.00 Uhr in der Ulrichskirche in Steinenkirch am

 3. Sonntag nach Trinitatis - 28.6.2020
 Die Josephsgeschichte Teil II wird Thema dieser Abendkirche sein



Infektionsschutz:

Mitglieder des Kirchengemeinderats werden Sie am Eingang begrüßen und Ihnen bei den Sicherheitsvorkehrungen behilflich sein: Wir bitten, am Eingang sich die Hände am aufgestellten Ständer zu desinfizieren und Mund-Nasenschutz zu tragen. Wenn Sie dann bitte von den bereitgestellten Teelichtern eines anzünden und im Glas an Ihren Platz mitnehmen und dort auf dem Ständer abstellen. Um den Sicherheitsabstand einzuhalten, gibt es Sitzplätze nur in jeder zweiten Bank mit jeweils zwei Personen. Einen Sitzplatz erkennen Sie daran, dass eben eine Ablagefläche für das Teelicht auf der Bank ist und eine Karte auf dem Sitz liegt. Auch beim Verlassen der Kirche müssen wir gemeinsam auf den Abstand achten. Das Teelicht-Glas und die Karte dürfen Sie gerne mit nach Hause nehmen.

Anregungen, Andachten und Gottesdienste auf der Internetseite der Landeskirche

Weiterhin finden Sie auf der Internetseite der Landeskirche Worte unseres Landesbischofs, Anregungen und Andachten für zuhause, Gottesdienste und Predigten:

https://www.elk-wue.de/corona/geistliches

Per Telefon oder per E-Mail bleibt das Pfarramt erreichbar

Das Pfarrbüro muss für den persönlichen Besuch geschlossen bleiben. Doch per E-Mail oder Telefon bin ich gerne erreichbar. Wenn Sie etwas auf dem Herzen haben, rufen Sie an und sprechen Sie bitte auf das Band, ich melde mich so bald wie möglich.

Pfarramt Steinenkirch

Gussenstadter Straße 6, 89558 Böhmenkirch, Ortsteil Steinenkirch

Telefon: 07332-66 07 Fax: 07332-92 32 15

E-Mail: Pfarramt.Steinenkirch@elkw.de

Bleiben Sie an Leib und Seele behütet!

Eine gute Woche wünscht Ihnen mit dem Kirchengemeinderat Ihre Pfarrerin G. Renz

Ökumenische Telefonseelsorge:

08 00 / 111 0 111 und 111 0 222

Evangelisches Pfarramt



Stötten Schnittlingen

Pfarrer Jörg Beißwenger,

Sonnenstraße 3, 73312 Geislingen-Eybach E-Mail: Ev.Christuskirche.Eybach@t-online.de

Internet: www.eybach-evangelisch.de

Büro: Frau Anita Fitterling Mi. und Do. 9.30 - 11.30 Uhr

Tel. Nr. 07331/306797 und Fax-Nr. 3059032

Sonntag, den 28. Juni 2020 - 3. Sonntag nach Trinitatis

10:15 Gemeinsamer Gottesdienst der Gemeinden Eybach und Stötten in der Michaelskirche in Stötten mit Herrn Pfarrer Beißwenger

WOCHENSPRUCH:

Des Menschen Sohn ist gekommen, zu suchen und selig zu machen, was verloren ist.

(Luk. 19, 10)

Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde



Baptisten in Geislingen an der Steige

Heidenheimer Str. 54, 73312 Geislingen www.baptisten-geislingen.de

Sonntag, 28. Juni 9:45 Uhr und 11:15 Uhr Gottesdienst

Bitte für einen der beiden Gottesdienste anmelden bei Pastor@efggeislingen.de oder Telefon 07331 9 46 47 58. Um 9:45 Uhr erfolgt auf YouTube eine Direktübertragung des Gottesdienstes aus unserem Gemeindehaus.

So empfangen Sie Gottesdienste und Andachten

www.efg-geislingen.de: Auf der Startseite unserer Gemeinde gibt es am Sonntag den Link »Livestream«. Hier wird ab 9:45 Uhr der Gottesdienst in einer Direktübertragung ausgestrahlt. Mit dem Link: »AKTUELLE PREDIGT/ANDACHT« gelangen Sie zur letzten Predigt oder zur letzten Andacht unseres Pastors.

YouTube: Bei YouTube suchen Sie den Kanal "Matthias Lotz". Hier haben Sie Zugriff auf mehrere Predigten und Andachten.

Fernseher: Wenn Sie ein Fernsehgerät mit Internetzugang haben, dann schauen Sie ebenfalls bei YouTube.

Vereinsnachrichten



Gartenfreunde Böhmenkirch e.V.

Das Vereinsheim ist wie folgt geöffnet:

- Donnerstag, 25. Juni 16:00 bis 18:30 Uhr
- Sonntag, 28. Juni 10:00 bis 12:30 Uhr
- Donnerstag, 2. Juli 16:00 bis 18.30 Uhr

Donnerstags steht die **Warenvermittlung** (Blumenerden, Dünger, Kalk etc.) während der Öffnungszeit zur Verfügung. Wenn Sie an anderen Tagen etwas benötigen, rufen Sie bitte vorher an und vereinbaren einen Termin.



Musikverein »Frisch Auf« Böhmenkirch

Jugendkapelle

D1-Unterricht

Ein bisschen Normalität kehrt zurück: Vergangenen Freitag fand zum ersten Mal wieder der D1-Unterricht unter Einhaltung der aktuellen Hygienevorschriften statt. Bis zu den Sommerferien findet der Unterricht jeden Freitag um 17.15 Uhr im Proberaum statt.

Diesjähriges Jugendlager entfällt

Leider müssen wir unser Jugendlager aufgrund der aktuellen Situation absagen. Wir hoffen, dass wir den Termin evtl. im Herbst nachholen können.

Jugendkapelle und Orchester

Wiederaufnahme der Proben

Endlich ist es soweit: Wir starten diesen Freitag, den 26.06. wieder mit den Proben! Von 18:30 - 19:45 Uhr probt die Jugendkapelle, ab 20:00 Uhr das Orchester. Da unser Proberaum zum Einhalten der Auflagen zu klein ist, werden wir ins Jugendheim ausweichen. Bitte denkt an den Mundschutz.



Schützenverein Hubertus e.V. **Böhmenkirch**

Aufsicht beim Schießen:

Freitag, 26.06.2020 Ziegelmeyer Bernd, Penz Michael Sonntag, 28.06.2020 Nagel Marion, Burr Chris

Treffelhausen



Original Schwäbische Trachtenkapelle Treffelhausen

Die Probenarbeiten können auch weiterhin nicht stattfinden. Trotzdem gibt es einen Lichtblick am Horizont und wir erarbeiten gerade ein Konzept und gehen davon aus, dass wir im Juli wieder mit entsprechenden Regeln die Probenarbeit starten können.

Das betrifft die ganze Musikkapelle - die Aktiven, die Jungmusikanten, die Flötis und die Musi-Kids. Unsere Jungmusikanten und Flötis genießen weiterhin den »Online-Unterricht«.

Steinenkirch



Landfrauenverein Steinenkirch

Liebe Landfrauen.

wir hoffen, dass Ihr gesund und munter seid, und Euch von der aktuellen Situation nicht unterkriegen lasst!

Leider ist es uns bis auf weiteres nicht möglich, Landfrauen-Veranstaltungen durchzuführen. Der Landfrauenverband Württemberg-Baden empfiehlt, alle Veranstaltungen bis Ende September ruhen zu lassen. Wir werden Euch rechtzeitig informieren, wenn es mit unserem Veranstaltungsprogramm weitergeht.

Dies gilt auch für das Turnen und die Mutter-Kind-Gruppe.

Wir geben Euch Bescheid, sobald es dort wieder losgehen kann. Solltet Ihr Wünsche und Anregungen haben, oder falls Ihr Hilfe benötigt, lasst es uns wissen.

Übrigens: Schaut doch mal auf der Homepage www.landfrauenbw.de vorbei. Dort gibt es tolle Infos für »starke Frauen mit einer Schwäche für's Land«.

Euer Vorstandsteam

Schnittlingen



Musikverein »Eintracht« Schnittlingen

Leider hat uns die Corona-Krise immer noch im Griff. Aus diesem Grund müssen wir unser für den 5. Juli geplantes Gartenfest leider absagen. Wir sind nicht untätig und haben bereits unsere 9. digitale Probe hinter uns und tauschen uns danach noch via Skype aus. Auch eine digitale und eine Ausschusssitzung mit Präsenz haben wir hinter uns.

Ferner planen wir wieder in einen geregelten Probenbetrieb überzugehen, ob mit Registerproben oder auch Gesamtprobe, natürlich immer unter Einhaltung der aktuellen Corona-, Hygiene- und Abstandsregeln. Wir bleiben am Instrument um nach der Krise wieder voll loslegen zu können. Wir freuen uns, Sie bei unseren nächsten Veranstaltungen begrüßen zu dürfen. Bleiben Sie gesund. Bis bald.

Was sonst noch interessiert

Rätsche Geislingen

Livestream - Sa. 27.06. 19:00 Uhr Rölter

Organic Folk & Blues - Zwischen Tour und Angel

Philip Bölter beweist, dass handgemachte Musik existiert ohne alten Sound imitieren zu müssen. Americana, Folk & Blues sind die Genres, die er für seinen Sound erweitert und ausbaut. Dieser ist voller Druck, differenziert, anspruchsvoll und energetisch. Der 31-Jährige ist mehr als nur ein Singer/Songwriter, ein Gitarrenvirtuose und ein hervorragender Live-Künstler, der jährlich bis zu 100 Konzerte spielt. Die werden von ihm seit Jahren selbst organisiert und er arbeitet stets ohne Agenturen und Plattenindustrie.

Er tritt die Bass-Drum auf seiner Stompbox, schlägt die Snare auf den Saiten, spielt den Bass, die Akkorde und die Melodie - alles auf einmal! Man könnte meinen, es stünde eine vierköpfige Band auf der Bühne. Alles wirkt mühelos und kommt von Herzen. Es dauert immer nur wenige Takte, bis dieser leidenschaftliche Musiker mit seinem natürlichen Auftreten und einer einzigartigen Mischung aus Charme, Esprit und Können die Zuhörer*innen auf seine Seite gezogen hat.

Der Künstler freut sich auf Feedback über den Livechat während der Veranstaltung!

Diese Reihe soll unseren regionalen Künstlern auch Unterstützung sein in dieser Zeit, in denen alle Auftritte und damit ihre Einnahmen wegbrechen. Die Rätsche kann eine moderate Gage bezahlen. Gerne darf auch gespendet werden. Spenden bitte, mit der Nennung des/der bedachten Künstler*innen, auf die Konten der Rätsche überweisen. Diese werden dann direkt und ohne Abzüge weitergeleitet.

KSK Göppingen: IBAN DE61 6105 0000 0006 0807 01 oder PayPal: zahlungen@raetsche.com

Kreisseniorenrat Göppingen

Die Sprechstunde des Kreisseniorenrates im Landratsamt am 2. Juli 2020 muss leider aufgrund des Coronavirus ausfallen.

Heidenheimer Brenzregion: Ausflugstipps - auf einsamen Wegen

Eine Radtour auf der Gerstetter Alb -Urmeer-Erlebnis und Eisenbahnromantik pur

Starten Sie Ihren Ausflug am Bahnhof Gerstetten mit einem Besuch im Riff- und Eisenbahnmuseum (aktuell wieder sonn- und feiertags geöffnet). Im Untergrund der Gerstetter Alb verbirgt sich ein 150 Millionen Jahre altes Riff des Jurameeres. Die zu Stein gewordenen Korallen und Meerestiere sind im Riffmuseum liebevoll ausgestellt. Mit viel neuem Wissen zur Region und ersten Eindrükken starten Sie nun Ihre Radtour auf dem 20 Kilometer langen Lokalbahn-Radweg nach Amstetten und tauchen ein in die 100-jährige Geschichte der historischen Lokalbahn. Sie radeln immer in der Nähe der Bahngleise durch weite Feld- und Wiesenlandschaften, stille Wälder und malerische Albdörfer. Auf dem ersten, fünf Kilometer langen Abschnitt von Gerstetten nach Gussenstadt erfahren Eisenbahnfreunde auf den Thementafeln am Wegrand viel Wissenswertes über die historische Strecke und natürlich über die Fahrzeuge. Von Amstetten aus kann man die Rückreise an festgelegten Wochenenden mit der historischen Lokalbahn antreten. Zu bestimmten Fahrtagen ist sogar der Dampfzug im Einsatz. Wer die Tour mit dem Rad fortsetzen möchte, radelt weiter nach Urspring und ins Lonetal. Von dort führen ausgeschilderte Radwegeverbindungen bei Breitingen, Börslingen und Setzingen zurück nach Gerstetten. Rechnen Sie dann zusätzlich bis zu 45 Kilometer Strecke mit Steigungen ein.

Den Fahrplan finden Sie unter www.uef-lokalbahn.de.

Die Tourenbeschreibung zum Lokalbahn Radweg ist im Tourenplaner der Heidenheimer Brenzregion unter www.heidenheimerbrenzregion.de zu finden. Der Radwegflyer »Radlerzeit« hilft bei der Planung. Er kann beim Landratsamt Heidenheim kostenlos unter Tel. 07321 321-2593 oder info@heidenheimer-brenzregion.de bestellt werden.

Polizei-Notruf 110

Jehovas Zeugen

Von-Degenfeld-Str. 1, Geislingen/Eybach

Alle Zusammenkünfte finden ausschließlich live per Videokonferenz statt.

Zugangsinfo über Telefon 07331-62602 oder über www.jw.org -> Über uns

Freitag, 26. Juni 19:00 Uhr

Schätze aus Gottes Wort - Grundlage 2. Mose 1-3, danach Bibelstudium anhand des Buches »Jesus - der Weg« (zu finden auf www.jw.org -> Bibliothek -> Bücher und Broschüren) Kapitel 120 »Was es heißt, Frucht zu tragen und Jesu Freund zu sein« Johannes 15,1-27

Sonntag, 28. Juni 9.30 Uhr

Vortrag, danach Bibelbetrachtung anhand des Wachtturms Studienausgabe April 2020 (zu finden auf www.jw.org -> Bibliothek -> Zeitschriften) 17. Studienartikel »Ich habe euch Freunde genannt« Johannes 15,15

Forstrevier Böhmenkirch

Revierleiter **Wolfgang Mangold** ist unter der Telefonnummer **07332 309419** oder über Handy **0173 6634675** zu erreichen.

Die Fax-Nr. lautet: 07332 309623



Bezugsgebühren für das Mitteilungsblatt Böhmenkirch

Die Bezugsgebühren für das 2. Halbjahr 2020 (13,50 €) werden am 1. Juli 2020 zur Zahlung fällig. Bei allen Beziehern, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden wir diese in ein wiederkehrendes SEPA-Lastschriftmandat umwandeln und die Beträge abbuchen.

Albuch Druck & Medien, Schnaitheimer Weg 20, 89555 Steinheim, Tel. 0 73 29 / 3 66 E-Mail: info@albuch.com



Impressum:

Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Böhmenkirch

Herausgeber: Gemeinde Böhmenkirch, Hauptstraße 100, 89558 Böhmenkirch. Geschäftsstelle: E-Mail: mitteilungsblatt@boehmenkirch.de. Tel. 07332 9600-13.

Verantwortlicher Redakteur für den amtlichen Teil: Bürgermeister Matthias Nägele Verantwortlicher Redakteur für den redaktionellen Teil im Sinne des Presserechts: Bürgermeister Matthias Nägele oder Vertreter im Amt

Für die Beiträge im redaktionellen Teil, die nicht von der Gemeinde kommen ist der jeweilige Verfasser/die jeweilige Verfasserin verantwortlich. Dies betrifft auch die Veröffentlichung von Fotos und Texten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Anzeigenkunden sind für den Inhalt ihrer Anzeigen verantwortlich. Satz/Druck: Albuch Druck & Medien, 89555 Steinheim, info@albuch.com, Tel. 07329 366

Auflage: 1500 Exemplare, Bezugspreis jährlich 27 Euro

Das Mitteilungsblatt erscheint in der Regel donnerstags. Die Seiten wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann dennoch keine Gewähr übernommen werden. Eine Haftung, insbedere für materielle oder immaterielle Schäden oder sonstige Konsequenzen, die aus der Nutzung unseres Angebotes entstehen, ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Die Redaktion des amtlichen Mitteilungsblattes behält sich das Recht vor, zur Verfügung gestellt Manuskripte, Unterlagen, Bildmaterialen etc. zu bescheiten

Ein Anspruch auf Veröffentlichung besteht nicht.

89555 Steinheim
 Fon 0 73 29 / 3 66
 Fax 0 73 29 / 68 88